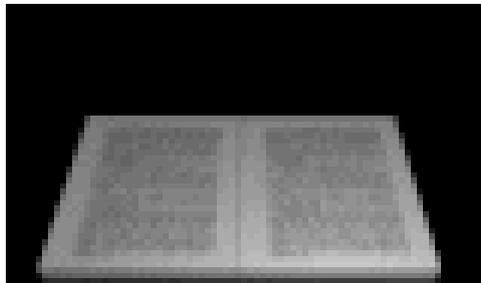


# Datenschutzbestimmungen für die Bundesagentur für Arbeit



## DatBest

Zentrale VA 2  
Stabsstelle Recht



# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES ZU DATBEST .....</b>	<b>7</b>
1.1	Inhalt und Nutzungshinweise .....	8
1.2	Fachliteratur zum Datenschutz .....	9
<b>2</b>	<b>ZIELE UND ANWENDUNGSBEREICHE DES DATENSCHUTZES .....</b>	<b>10</b>
2.1	Ziele .....	11
2.2	Anwendungsbereiche .....	12
2.2.1	Sozialdatenschutz .....	12
2.2.2	Datenschutz nach dem BDSG .....	12
2.2.3	Personaldatenschutz .....	13
2.2.4	Steuergeheimnis .....	14
2.2.5	Sonstige gesetzl. Regelungen mit datenschutzrechtlichem Bezug .....	14
<b>3</b>	<b>GRUNDSÄTZE DES DATENSCHUTZES .....</b>	<b>15</b>
3.1	Verbot mit Erlaubnisvorbehalt .....	16
3.2	Datenvermeidung und -sparsamkeit .....	16
3.3	Erforderlichkeitsgrundsatz .....	17
3.4	Transparenzgebot .....	17
3.5	Zweckbindungsprinzip .....	18
3.6	Verhältnismäßigkeitsgrundsatz .....	18
3.7	Ersterhebungsgrundsatz .....	19
<b>4</b>	<b>DATENVERWENDUNG .....</b>	<b>20</b>
4.1	Überblick .....	22
4.2	Erhebung von Sozialdaten .....	23
4.2.1	Rechtsgrundlage .....	23
4.2.2	Definition .....	23
4.2.3	Prüfungsreihenfolge .....	23
4.2.3.1	Abgrenzung: Erhebung / Verarbeitung / Nutzung .....	23
4.2.3.2	Gesetzliche Aufgabe .....	23
4.2.3.3	Erforderlichkeit .....	23
4.2.3.4	Bei wem erfolgt die Erhebung .....	23
4.2.3.5	Besondere Arten personenbezogener Daten .....	24
4.2.3.6	Unterrichtung des Betroffenen .....	24
4.2.4	Ergänzende Hinweise .....	24
4.2.5	Einzelfälle .....	26



- 4.2.5.1 Telefonische Datenerhebung..... 26
- 4.2.5.2 Datenerhebung bei Dritten..... 27
- 4.3 Verarbeitung von Sozialdaten ..... 27**
  - 4.3.1 Rechtsgrundlage..... 27
  - 4.3.2 Definition ..... 27
  - 4.3.3 Prüfungsreihenfolge..... 29
    - 4.3.3.1 Abgrenzung: Erhebung / Verarbeitung / Nutzung..... 29
    - 4.3.3.2 Gesetzliche Aufgabe..... 29
    - 4.3.3.3 Erforderlichkeit ..... 29
    - 4.3.3.4 Zweckbindungsprinzip ..... 29
    - 4.3.3.5 Einwilligung des Betroffenen ..... 29
  - 4.3.4 Ergänzende Hinweise ..... 29
- 4.4 Nutzung von Sozialdaten ..... 30**
  - 4.4.1 Rechtsgrundlage..... 30
  - 4.4.2 Definition ..... 30
  - 4.4.3 Prüfungsreihenfolge..... 30
    - 4.4.3.1 Abgrenzung: Erhebung / Verarbeitung / Nutzung..... 30
    - 4.4.3.2 Gesetzliche Aufgabe..... 30
    - 4.4.3.3 Erforderlichkeit ..... 30
    - 4.4.3.4 Zweckbindungsprinzip ..... 30
    - 4.4.3.5 Einwilligung des Betroffenen ..... 31
  - 4.4.4 Interne Weitergabe ..... 31
  - 4.4.5 Ergänzende Hinweise ..... 32
- 4.5 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag..... 32**
  - 4.5.1 Rechtsgrundlage..... 32
  - 4.5.2 Definition ..... 32
  - 4.5.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen..... 33
    - 4.5.3.1 Auftrag ..... 33
    - 4.5.3.2 Datenschutzniveau ..... 33
    - 4.5.3.3 Zweckgebundene Verwendung ..... 34
    - 4.5.3.4 Anzeigepflicht..... 34
  - 4.5.4 Ergänzende Hinweise ..... 34
- 4.6 Sonderfälle ..... 35**
  - 4.6.1 Forschungsdaten ..... 35
  - 4.6.2 Statistikdaten ..... 36
- 5 ÜBERMITTLUNG VON SOZIALDATEN AN DRITTE..... 37**
  - 5.1 Überblick ..... 39**
  - 5.2 Rechtsgrundlagen ..... 39**
  - 5.3 Definitionen ..... 40**
    - 5.3.1 Übermittlung..... 40
    - 5.3.2 Dritter ..... 40
    - 5.3.3 Verantwortliche Stelle ..... 40
  - 5.4 Arten von Übermittlungsbefugnissen und deren Voraussetzungen ..... 41**
    - 5.4.1 Einwilligung bzw. gesetzliche Übermittlungsbefugnis ..... 41
    - 5.4.2 Einwilligung ..... 41
    - 5.4.3 Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse nach §§ 68 bis 77 SGB X..... 42
  - 5.5 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten ..... 42**
  - 5.6 Die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse im Einzelnen..... 43**



- 5.6.1 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben ..... 43
- 5.6.2 Übermittlung an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte ..... 46
  - 5.6.2.1 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und (aller) Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Gesundheits- und Gewerbeamt) oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in Höhe von mindestens 600 €..... 46
  - 5.6.2.2 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse.....49
  - 5.6.2.3 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens ..... 50
- 5.6.3 Übermittlung zu Forschungszwecken..... 51
  - 5.6.3.1 Übermittlung von Sozialdaten für die wissenschaftliche Forschung und Planung im Sozialleistungsbereich ..... 51
  - 5.6.3.2 Definition „Wissenschaftliche Forschung“ ..... 52
  - 5.6.3.3 Definition „Planung“ ..... 52
  - 5.6.3.4 Prüfungsschritte ..... 52
  - 5.6.3.5 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich ..... 54
  - 5.6.3.6 Übermittlung ins Ausland bzw. an über- oder zwischenstaatliche Stellen ..... 54
- 5.7 Ergänzende Hinweise..... 56**
  - 5.7.1 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht..... 56
  - 5.7.2 Prüfung nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz ..... 56
  - 5.7.3 Übermittlung zu Statistikzwecken ..... 56
  - 5.7.4 Überschießende Sozialdaten..... 57
- 6 AUSKUNFT ÜBER SOZIALDATEN .....58**
  - 6.1 Auskunft über Sozialdaten an den Betroffenen ..... 59**
    - 6.1.1 Rechtsgrundlage..... 59
    - 6.1.2 Definition ..... 59
    - 6.1.3 Prüfungsreihenfolge..... 59
      - 6.1.3.1 Antrag ..... 59
      - 6.1.3.2 Identifizierung..... 59
      - 6.1.3.3 Mitwirkung des Betroffenen ..... 60
      - 6.1.3.4 Unterbleiben der Auskunftserteilung ..... 60
      - 6.1.3.5 Art/Umfang der Auskunftserteilung..... 62
    - 6.1.4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ..... 62
    - 6.1.5 Ergänzende Hinweise..... 62
  - 6.2 Auskunft über Sozialdaten an Dritte..... 63**
    - 6.2.1 Rechtsgrundlage..... 63
    - 6.2.2 Definition ..... 63
      - 6.2.2.1 Berechtigung..... 63
    - 6.2.3 Ergänzende Hinweise..... 64
  - 6.3 Akteneinsicht ..... 65**
    - 6.3.1 Rechtsgrundlage..... 65
    - 6.3.2 Definition ..... 65
    - 6.3.3 Prüfungsreihenfolge..... 65
      - 6.3.3.1 Abgrenzung..... 65
      - 6.3.3.2 Weitere Prüfung ..... 66
      - 6.3.3.3 Ergänzende Hinweise..... 66
- 7 BERICHTIGUNG, SPERRUNG UND LÖSCHUNG VON SOZIALDATEN;  
WIDERSPRUCHSRECHT .....67**
  - 7.1 Rechtsgrundlage ..... 68**
  - 7.2 Definitionen ..... 68**
    - 7.2.1 Berichtigung ..... 68
    - 7.2.2 Sperrung ..... 68



7.2.3 Löschung ..... 68

**7.3 Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung oder Löschung..... 69**

7.3.1 Allgemeines ..... 69

7.3.1.1 Was ist zu tun, wenn über die Richtigkeit der Daten Uneinigkeit besteht? ..... 69

7.3.1.2 Wie wird die Berichtigung, Sperrung oder Löschung vorgenommen ..... 69

7.3.1.3 Pflicht, andere Stellen über die Berichtigung, Sperrung oder Löschung nachträglich zu informieren ..... 69

7.3.2 Rangverhältnis zwischen Berichtigung, Sperrung und Löschung ..... 70

7.3.3 Besonderheiten bei der Sperrung..... 70

7.3.4 Besonderheiten bei der Löschung ..... 71

7.3.5 Vorrang der Sicherung von Archivgut vor der Berichtigung, Sperrung oder Löschung ..... 72

**7.4 Widerspruch eines Betroffenen gegen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten ..... 72**

**8 MAßNAHMEN ZUR SICHERSTELLUNG DES DATENSCHUTZES .....73**

**8.1 Rechtsgrundlage ..... 74**

**8.2 Definition ..... 74**

**8.3 Maßnahmen..... 74**

8.3.1 Zutrittskontrolle ..... 75

8.3.2 Zugangskontrolle ..... 75

8.3.3 Zugriffskontrolle ..... 75

8.3.4 Weitergabekontrolle ..... 76

8.3.5 Eingabekontrolle ..... 76

8.3.6 Auftragskontrolle ..... 76

8.3.7 Verfügbarkeitskontrolle ..... 77

8.3.8 Trennungsgebot..... 77

**8.4 Ergänzende Hinweise..... 77**

**9 ZUSAMMENARBEIT MIT DEM BUNDESBEAUFTRAGTEN FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT (BfDI) .....78**

**9.1 Rechtsgrundlage ..... 79**

**9.2 Allgemeine Informationen zum BfDI..... 79**

**9.3 Kontrollbefugnisse des BfDI ..... 80**

9.3.1 Kontrolle der BA durch den BfDI..... 80

9.3.2 Kontrollbesuche ..... 80

**9.4 Bearbeitung von Bürgereingaben („Petenteneingaben“) ..... 80**

9.4.1 Allgemeines ..... 80

9.4.2 Verfahren bei Bürgereingaben („Petenteneingaben“) ..... 81

**9.5 Zuständigkeiten der Landesdatenschutzbeauftragten..... 82**

**10 DATENSCHUTZ UND KOMMUNIKATIONSEINRICHTUNGEN.....83**

**10.1 Internet..... 84**

**10.2 E-Mail-Verkehr..... 84**



10.3	Telefonie .....	86
10.4	Telefax .....	87
<b>11</b>	<b>VERFAHRENSMELDUNG / VORABKONTROLLE .....</b>	<b>89</b>
11.1	Rechtsgrundlage .....	90
11.2	Verfahrensmeldung .....	90
11.3	Vorabkontrolle .....	90
<b>12</b>	<b>SONSTIGE REGELUNGEN DES DATENSCHUTZES .....</b>	<b>92</b>
12.1	Folgen unzulässiger Datenverwendung .....	93
12.2	Vordrucke der BA .....	93
12.3	Organisation des Datenschutzes in der BA.....	94
12.4	Verhalten bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen .....	94
<b>13</b>	<b>ANSPRECHPARTNER .....</b>	<b>95</b>



[Menü](#)

# 1 Allgemeines zu DatBest

## Inhalt

- 1.1. [Inhalt und Nutzungshinweise](#)
- 1.2. [Fachliteratur zum Datenschutz](#)



## 1.1 Inhalt und Nutzungshinweise

Mit DatBest steht Ihnen ein umfassendes Informationsangebot zu den für die Bundesagentur für Arbeit (BA) relevanten Bereichen des Datenschutzes, insbesondere dem Sozialdatenschutz zur Verfügung.

DatBest berücksichtigt die wichtigsten Anwendungsbereiche des Datenschutzes, sowohl in rechtlicher als auch in praktischer Hinsicht, und gibt Hinweise für den täglichen Umgang mit den datenschutzrechtlichen Regelungen. Eingehende Berücksichtigung finden dabei die Fragen, die für die BA in besonderem Maße von Belang sind. Komplexere Anfragen bitten wir Sie, an VA 2 in der Zentrale zu richten.

### **Wie Sie am besten mit DatBest arbeiten können:**

Sofern Sie sich zunächst einen Überblick über eine Fragestellung verschaffen wollen, empfiehlt es sich für eine genauere Recherche einen der kompletten Themenbereiche (z.B. „Übermittlung von Sozialdaten an Dritte“) aus dem Inhaltsverzeichnis anzuklicken und hierin zu suchen. Somit sind Sie auch über die Zusammenhänge Ihrer Frage informiert.

Bei jedem der Themenbereiche finden Sie ein detailliertes Inhaltsverzeichnis.

Zahlreiche Links innerhalb DatBest, insbesondere auf Gesetzesparagrafen, ergänzen und erleichtern die Anwendung.

Wissen Sie bereits konkret, nach welchem Begriff Sie suchen, können Sie künftig auch über das alphabetische Stichwortverzeichnis direkt zu dem gewünschten Suchbegriff gelangen (derzeit in Arbeit).



## 1.2 Fachliteratur zum Datenschutz

[Zum Bundesdatenschutzgesetz \(im Folgenden BDSG genannt\):](#)

Gola/Schomerus, BDSG Kommentar, Verlag C.H. Beck, München

Spiros Simitis, Kommentar zum Bundesdatenschutzgesetz, Nomos Verlag, Baden-Baden

[Zum Sozialgesetzbuch Zehntes Buch \(im Folgenden SGB X genannt\):](#)

von Wulffen, SGB X Kommentar, Verlag C.H. Beck, München

Hauck/Noftz, SGB X Kommentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin

### **Fachzeitschriften:**

Datenschutz Berater (DSB)

Datenschutz und Datensicherheit (DuD)

Recht der Datenverarbeitung (RDV)

[Menü](#)

## 2 Ziele und Anwendungsbereiche des Datenschutzes

### Inhalt

- 2.1 [Ziele](#)
- 2.2 [Anwendungsbereiche](#)
  - 2.2.1 [Sozialdatenschutz](#)
  - 2.2.2 [Datenschutz nach dem BDSG](#)
  - 2.2.3 [Personaldatenschutz](#)
  - 2.2.4 [Steuergeheimnis](#)
  - 2.2.5 [Sonstige gesetzliche Regelungen mit datenschutzrechtlichem Bezug](#)

## 2.1 Ziele

Ziel des Datenschutzes ist es, die einzelne Person (z.B. Kunde / Mitarbeiter) davor zu schützen, dass ihre Daten in unzulässiger Weise verwendet werden.

### **Anmerkung:**

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, die männliche und weibliche Form gesondert darzustellen. Insbesondere aufgrund bereits vorgegebener – teils gesetzlicher bzw. BA- eigener – Fachbegriffe (z.B. „der Betroffene“) ist die Verwendung einer geschlechtsneutralen Bezeichnung nicht immer möglich.

Gerade die stets fortschreitende Technisierung erfordert es, sich die Bedeutung des Datenschutzes bewusst zu machen. Nicht zuletzt die immer stärkere Vernetzung verschiedenster Datenverarbeitungsprogramme unterschiedlichster Behörden führt dazu, dass es für den einzelnen Bürger zunehmend schwieriger, wenn nicht gar unmöglich wird, zu wissen, wer zu welchem Zeitpunkt welche Daten über ihn erfasst, bereit hält, auswertet oder weitergibt.

Nach dem richtungweisenden Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts hat grundsätzlich jeder Einzelne das Recht, zu bestimmen, wem er seine persönlichen Daten preisgibt. Er ist „Herr seiner Daten“. Gleichzeitig hat der Einzelne grundsätzlich einen Anspruch darauf, zu wissen, welche Daten über ihn bei welcher Stelle gespeichert sind oder auf sonstige Weise verarbeitet werden.

Die Verwendung von Daten ist jedoch für eine Sozialleistungsträgerin wie die BA eine grundlegende Basis zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Daher ist es nicht Ziel des Datenschutzes, jeglichen Umgang mit Daten möglichst zu erschweren oder gar zu unterbinden; Ziel ist es vielmehr, darauf hinzuwirken, dass mit den Daten – seien es Kunden-, Mitarbeiter- oder sonstige Daten - verantwortungsbewusst umgegangen wird. Der

von der Datenverwendung erwartete Nutzen muss dabei in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Risiken stehen.

Verantwortungsbewusster Umgang mit dem Datenschutz trägt dazu bei, die Akzeptanz des Bürgers gegenüber der BA zu erhöhen.

## 2.2 Anwendungsbereiche

### 2.2.1 Sozialdatenschutz

Die Regelungen des Sozialdatenschutzes ([§ 35 SGB I](#), §§ 67 – 85 a SGB X) sind immer dann anzuwenden, wenn Sozialdaten verarbeitet werden.

Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (Betroffener), die von einer in [§ 35 SGB I](#) genannten Stelle (darunter fällt auch die BA als Sozialleistungsträger) im Hinblick auf Ihre Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

[§ 67 Absatz 1 SGB X](#)

**Das SGB X ist daher für die BA aufgrund ihres sozialrechtlichen Aufgabenbereichs in den allermeisten Fällen das einschlägige datenschutzrelevante Gesetz.**

Hinweis: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten Daten gleich. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

[§ 35 Absatz 4 SGB I](#)

[§ 67 Absatz 1 S. 2 SGB X](#)

### 2.2.2 Datenschutz nach dem BDSG

Das Bundesdatenschutzgesetz ist ein Auffanggesetz, das heißt, es gilt nur, wenn andere Gesetze wie das SGB X (§§ 67 – 85 a) nicht vorrangig anzuwenden sind.



Das BDSG findet Anwendung, wenn in dem vorrangig geltenden Gesetz (z. B. SGB X) keine passenden Vorschriften enthalten sind oder das Gesetz auf das BDSG verweist (Subsidiaritätsprinzip).

Grundsätzlich gelten im BDSG für öffentliche Stellen nur die allgemeinen Vorschriften der §§ 1 bis 11 sowie die besonderen Vorschriften der §§ 12 bis 26. Diese werden aber sehr häufig von den vorrangig geltenden Vorschriften des SGB X verdrängt.

Eine Ausnahme stellen insbesondere die §§ 4 d bis g BDSG dar, die die Aufgaben der datenschutzrechtlichen Organisation sowie des Datenschutzbeauftragten regeln. Dies ist im SGB X nicht gesondert geregelt; [§ 81 Absatz 4 SGB X](#) verweist teilweise auf diese Vorschriften des BDSG.

### 2.2.3 Personaldatenschutz

Der Personaldatenschutz ist für die Beamtinnen und Beamten der BA in den §§ 90 ff. [Bundesbeamtengesetz \(BBG\)](#) geregelt. Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der BA gelten diese Regelungen sinngemäß. Im SGB X finden sich hierzu keine Bestimmungen.

Über [§ 12 Absatz 4 BDSG](#) sind die dort genannten weiteren Vorschriften des BDSG anwendbar. Gegebenenfalls können wegen [§ 4 Absatz 1 BDSG](#) Betriebsvereinbarungen oder Tarifverträge den Vorschriften des BDSG vorgehen.

Außerdem sind die Personalaktenrichtlinien der BA ([PA-RL](#)) zu beachten.

Weiteres entnehmen Sie bitte der [HE/GA 04/07-19 – Schutz der Personaldaten nach dem BDSG und dem BBG](#).



#### 2.2.4 **Steuergeheimnis**

Das Steuergeheimnis, das sich aus [§ 30 Abgabenordnung \(AO\)](#) ergibt, ist zu wahren, wenn die Familienkassen der BA als Bundesfinanzbehörden tätig werden.

#### 2.2.5 **Sonstige gesetzl. Regelungen mit datenschutzrechtlichem Bezug**

Weiterhin sind, soweit es um Telekommunikation oder andere Medien geht, die dafür geltenden Vorschriften des [Telekommunikationsgesetzes \(TKG\)](#) sowie des neuen [Telemediengesetzes \(TMG\)](#) zu beachten (siehe dazu Themenbereich [Datenschutz und Kommunikationseinrichtungen](#)).

Mitarbeiter, die berufsrechtlichen Schweigepflichten unterliegen (z.B. Ärzte, Psychologen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter) müssen grundsätzlich über die ihnen in ihrer Funktion anvertrauten Geheimnisse Verschwiegenheit bewahren. Eine Missachtung kann der Strafbarkeit nach [§ 203 StGB](#) unterliegen.



[Menü](#)

## 3 Grundsätze des Datenschutzes

### Inhalt

- 3.1 [Verbot mit Erlaubnisvorbehalt](#)
- 3.2 [Datenvermeidung und –sparsamkeit](#)
- 3.3 [Erforderlichkeitsgrundsatz](#)
- 3.4 [Transparenzgebot](#)
- 3.5 [Zweckbindungsprinzip](#)
- 3.6 [Verhältnismäßigkeitsgrundsatz](#)
- 3.7 [Ersterhebungsgrundsatz](#)



### 3.1 Verbot mit Erlaubnisvorbehalt

Grundsatz des Datenschutzes ist, dass alle Formen der Datenverwendung (Erhebung, Verarbeitung, Nutzung) verboten sind, sofern sie nicht gesetzlich ausdrücklich zugelassen werden.

Datenschutz ist Grundrechtsschutz: Das **informationelle Selbstbestimmungsrecht** ist nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts in [Art. 2 Absatz 1 Grundgesetz \(GG\)](#) verankert. Es besagt, dass jeder selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner Daten bestimmen kann.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung kann nur durch Gesetz eingeschränkt werden. Das bedeutet: Die Einschränkung dieses Rechts kann nur dann rechtmäßig sein, wenn sie in einem Gesetz (z.B. BDSG oder Sozialgesetzbuch) erlaubt wird. Durch einfache Verordnung oder verwaltungsinterne Anweisung ist dies nicht möglich.

### 3.2 Datenvermeidung und -sparsamkeit

[§ 3 a BDSG](#)  
[§78b SGB X](#)

Die Gebote der Datenvermeidung und Datensparsamkeit besagen, dass keine oder zumindest so wenig wie möglich personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden sollen.

Dies soll insbesondere durch entsprechende Gestaltung und Auswahl der Datenverarbeitungssysteme ermöglicht werden. Ferner soll von den Möglichkeiten der Anonymisierung und Pseudonymisierung Gebrauch gemacht werden.

Durch das Anonymisieren werden die Daten derart verändert, dass der Personenbezug entfällt.

Durch Pseudonymisieren werden Name und andere Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen ersetzt. Die Bestimmung des Betroffenen wird so ausgeschlossen oder zumindest wesentlich erschwert.

### 3.3 Erforderlichkeitsgrundsatz

Die Verwendung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Erforderlich bedeutet **unabdingbar notwendig**, um die jeweilige gesetzliche Aufgabe erfüllen zu können. Nur in diesem Umfang dürfen die Sozialdaten verwendet werden.

Außerdem ist immer zu prüfen, ob der vollständige Datensatz notwendig ist oder ob es stattdessen ausreicht, nur einzelne Merkmale zu verwenden, z. B. nur die Kundennummer / BG-Nummer **ohne** den jeweiligen Namen und das Geburtsdatum.

Hierbei steht der Grundsatz der Minimierung der zu erhebenden Daten im Vordergrund. Vor allem ist eine Erhebung auf [Vorrat](#) nicht zulässig. (Bsp.: Die Nachfrage nach Name/Kontonummer des Vermieters ist für die Gewährung von ALG II grundsätzlich nicht erforderlich. Erst wenn diese Angaben im späteren Fall notwendig werden, um die Mietkosten direkt an den Vermieter zu leisten, dürfen diese Daten erst dann erhoben werden. Vorher würde dies eine unzulässige Datenhaltung auf Vorrat darstellen.)

### 3.4 Transparenzgebot

Das Verwaltungshandeln der Bundesagentur für Arbeit beim Umgang mit personenbezogenen Daten ist dem Betroffenen möglichst offen zu legen. Das Transparenzgebot ist v.a. beim [Auskunftsanspruch](#) des Betroffenen zu beachten.

### 3.5 Zweckbindungsprinzip

Das Speichern, Verändern oder Nutzen der Sozialdaten darf nur für die Zwecke erfolgen, für die die Daten erhoben worden sind. [§ 67c Absatz 1 Satz 1 SGB X](#)

Dieses Verbot der Zweckänderung hat allerdings folgende Ausnahmen:

- Die Daten sind für die Erfüllung von Aufgaben nach anderen Vorschriften des Sozialgesetzbuches erforderlich **oder**
- Der Betroffene hat im Einzelfall eingewilligt **oder**
- Daten sind für eigene Forschungs- und Planungszwecke der verantwortlichen Stelle im Sozialleistungsbereich erforderlich **und** es liegen die Voraussetzungen des [§ 75 Absatz 1 SGB X](#) vor.

**Keine Zweckänderung** liegt vor, wenn Aufsichts- und Kontroll- und Disziplinarbefugnisse wahrgenommen werden sowie im Fall der Rechnungsprüfung und Organisationsuntersuchungen. [§ 67c Absatz 3 SGB X](#)

Eine **Datenvorratshaltung**, d. h. Daten ohne bestimmten Zweckbezug auf Vorrat zu verarbeiten (insbesondere zu speichern), ist grundsätzlich nicht zulässig.

Keinesfalls genügt es dem Zweckbindungsgebot, dass die Daten für eventuelle spätere Zwecke nützlich sein könnten. Der Formulierung des Verwendungszwecks kommt unter dem Gesichtspunkt der Datenvorratshaltung besondere Bedeutung zu. Je genauer sie ausfällt, desto leichter kann geprüft werden, ob eine spätere Verwendung noch vom Erhebungszweck gedeckt ist. Da mangelnde Präzision somit leicht zum Einfallstor einer unzulässigen Verarbeitung auf Vorrat gerät, muss die verantwortliche Stelle das Verwendungsziel klar zu erkennen geben.

### 3.6 Verhältnismäßigkeitsgrundsatz

Es muss stets geprüft werden, ob ein Ziel nicht auch genauso erfolgreich durch ein milderes Mittel erreicht werden kann, also durch eine Maß-

nahme, die weniger stark in die Rechte des Betroffenen eingreift.

Wird in Rechte des Betroffenen eingegriffen (z.B. durch Weitergabe seiner Daten), muss das hierbei erstrebte Ziel (z.B. die Gewinnung von Forschungsergebnissen) im angemessenen Verhältnis zur Beeinträchtigung der Rechte des Betroffenen stehen.

### 3.7 Ersterhebungsgrundsatz

Sozialdaten sind grundsätzlich **beim Betroffenen selbst** zu erheben.

[§ 67 a Absatz 2 Satz 1 SGB X](#)

#### **Ausnahmen:**

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Datenerhebung **bei anderen Sozialleistungsträgern** zulässig:

[§ 67 a Absatz 2 Satz 2 SGB X](#)

- Der Leistungsträger muss befugt sein, die Sozialdaten an die erhebende Stelle zu übermitteln **und**
- die Erhebung beim Betroffenen selbst würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern **und**
- es liegen keine Anhaltspunkte vor, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Datenerhebung **bei anderen Personen oder Stellen** zulässig:

- Es ist eine Rechtsvorschrift vorhanden, welche die Erhebung erlaubt oder die Übermittlung ausdrücklich vorschreibt **oder**
- eine Erhebung ist wegen der Art der zu erfüllenden Aufgabe nach dem SGB erforderlich **oder**
- die Erhebung beim Betroffenen würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern.

## 4 Datenverwendung

### Inhalt

- 4.1 [Überblick](#)
- 4.2 [Erhebung von Sozialdaten](#)
  - 4.2.1 [Rechtsgrundlage](#)
  - 4.2.2 [Definition](#)
  - 4.2.3 [Prüfungsreihenfolge](#)
    - 4.2.3.1 [Abgrenzung: Erhebung /Verarbeitung / Nutzung](#)
    - 4.2.3.2 [Gesetzliche Aufgabe](#)
    - 4.2.3.3 [Erforderlichkeit](#)
    - 4.2.3.4 [Bei wem erfolgt die Erhebung](#)
    - 4.2.3.5 [Besondere Arten personenbezogener Daten](#)
    - 4.2.3.6 [Unterrichtung des Betroffenen](#)
  - 4.2.4 [Ergänzende Hinweise](#)
  - 4.2.5 [Einzelfälle](#)
    - 4.2.5.1 [Telefonische Datenerhebung](#)
    - 4.2.5.2 [Datenerhebung bei Dritten](#)
- 4.3 [Verarbeitung von Sozialdaten](#)
  - 4.3.1 [Rechtsgrundlage](#)
  - 4.3.2 [Definition](#)
  - 4.3.3 [Prüfungsreihenfolge](#)
    - 4.3.3.1 [Abgrenzung: Erhebung / Verarbeitung / Nutzung](#)
    - 4.3.3.2 [Gesetzliche Aufgabe](#)
    - 4.3.3.3 [Erforderlichkeit](#)
    - 4.3.3.4 [Zweckbindungsprinzip](#)
    - 4.3.3.5 [Einwilligung des Betroffenen](#)
  - 4.3.4 [Ergänzende Hinweise](#)
- 4.4 [Nutzung von Sozialdaten](#)
  - 4.4.1 [Rechtsgrundlage](#)
  - 4.4.2 [Definition](#)
  - 4.4.3 [Prüfungsreihenfolge](#)



- 4.4.3.1 [Abgrenzung: Erhebung /Verarbeitung / Nutzung](#)
- 4.4.3.2 [Gesetzliche Aufgabe](#)
- 4.4.3.3 [Erforderlichkeit](#)
- 4.4.3.4 [Zweckbindungsprinzip](#)
- 4.4.3.5 [Einwilligung des Betroffenen](#)
- 4.4.4 [Interne Weitergabe](#)
- 4.4.5 [Ergänzende Hinweise](#)

#### **4.5** [Erhebung, Verarbeitung oder Nutzen von Sozialdaten im Auftrag](#)

- 4.5.1 [Rechtsgrundlage](#)
- 4.5.2 [Definition](#)
- 4.5.3 [Zulässigkeitsvoraussetzungen](#)
  - 4.5.3.1 [Auftrag](#)
  - 4.5.3.2 [Datenschutzniveau](#)
  - 4.5.3.3 [Zweckgebundene Verwendung](#)
  - 4.5.3.4 [Anzeigepflicht](#)
- 4.5.4 [Ergänzende Hinweise](#)

#### **4.6** [Sonderfälle](#)

- 4.6.1 [Forschungsdaten](#)
- 4.6.2 [Statistikdaten](#)

## 4.1 Überblick

Es gibt unterschiedliche Formen der Datenverwendung.

Hier ein Beispiel einer typischen Datenverwendung:

Eine Person sucht zum ersten Mal eine Agentur für Arbeit auf. Dort werden bereits am Empfang einige Daten zu dieser Person aufgenommen (= Datenerhebung).

Diese Daten werden anschließend im PC gespeichert (= Datenverarbeitung in Form von Speicherung).

Später stellt sich heraus, dass einige Angaben unzutreffend waren; sie werden daher berichtigt (= Datenverarbeitung in Form von Veränderung).

Zur Erfüllung der Aufgaben werden die Daten innerhalb der AA/BA durch verschiedene EDV-Anwendungen abgegriffen (= Datennutzung in Form von Weitergabe).

Unter Umständen ist es außerdem erforderlich, die Daten an andere Stellen außerhalb der BA (z.B. Maßnahmeträger) zu senden (= Datenverarbeitung in Form von Übermittlung).

Ab einem bestimmten Zeitpunkt sind die Daten nicht mehr erforderlich und werden vernichtet (= Datenverarbeitung in Form von Datenlöschung).

Für jede Form der Datenverwendung sind unterschiedliche gesetzliche Regelungen zu beachten. Zudem ist auch von Bedeutung, um welche Art von Daten es sich jeweils handelt.



[Menü](#)

## 4.2 Erhebung von Sozialdaten

### 4.2.1 Rechtsgrundlage

[§ 67 Absatz 5 SGB X](#)

[§ 67a SGB X](#)

[§ 67b SGB X](#)

### 4.2.2 Definition

Erhebung ist das aktive und zielgerichtete Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

### 4.2.3 Prüfungsreihenfolge

Um die Zulässigkeit der Datenerhebung beurteilen zu können, müssen folgende Punkte beachtet werden:

#### 4.2.3.1 Abgrenzung: Erhebung / [Verarbeitung](#) / [Nutzung](#)

#### 4.2.3.2 Gesetzliche Aufgabe

Das Erheben von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gesetzliche Aufgaben können z.B. sein: Leistungsgewährung, Vermittlung oder Integration.

#### 4.2.3.3 [Erforderlichkeit](#)

#### 4.2.3.4 Bei wem erfolgt die Erhebung

Es gilt der [Ersterhebungsgrundsatz](#).

[Menü](#)

#### 4.2.3.5 Besondere Arten personenbezogener Daten

[§ 67a Absatz 1 Satz 2 SGB X](#)

Auch die Erhebung von besonderen Arten personenbezogener Sozialdaten richtet sich nach dem Erforderlichkeitsgrundsatz. Dies sind: Angaben

über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben.

[§ 67 Absatz 12 SGB X](#)

Angaben über die **rassische Herkunft** (z. B. Hautfarbe) dürfen jedoch nur mit [Einwilligung](#) des Betroffenen, die sich ausdrücklich auf diese Daten beziehen muss, erhoben werden. Die Einwilligung muss auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruhen. Es muss auf den Zweck der Datenerhebung hingewiesen werden. Die Einwilligung bedarf der Schriftform (auch eigenhändige Unterschrift!). Nur wenn besondere Umstände vorliegen, darf ausnahmsweise (!) von der Schriftform abgesehen werden (aber nicht von der Einwilligung selbst!). Ein Beispiel wäre besondere Eilbedürftigkeit.

[§ 67a Absatz 1 Satz 3 SGB X](#)

#### 4.2.3.6 Unterrichtung des Betroffenen

[§ 67a Absatz 3 Satz 1 SGB X](#)

Der Betroffene muss über die Identität der verantwortlichen Stelle sowie über den Zweck der Erhebung informiert werden. Der Informationspflicht kann durch entsprechende Hinweise in den Antragsvordrucken und Merkblättern oder im Rahmen des Erstgespräches nachgekommen werden.

#### 4.2.4 Ergänzende Hinweise

Zu beachten sind die [Folgen unzulässiger Datenerhebung](#). Ferner



sind bei der Datenerhebung insbesondere die [Grundsätze der Datenvermeidung und –sparsamkeit](#) zu berücksichtigen.

**Diskretion** bei der Erhebung ist von größter Bedeutung.



[Menü](#)

Dies gilt besonders im **Kundenzentrum (KUZ)**:

So ist bei der Kundenberatung darauf zu achten, dass die Sozialdaten der Kunden nicht von Dritten mitgehört werden können. Wichtig ist hierbei, dass ausreichend Abstand zwischen den Beratungsplätzen vorhanden und sichergestellt ist, dass Daten, die am Bildschirm angezeigt werden, nicht von Dritten eingesehen werden können. Die Möglichkeit der Einzelberatung muss gewährleistet werden. Sofern die Erstberatung an einer Kundentheke erfolgt, muss auf die Möglichkeit der Einzelberatung durch deutlich sichtbare Hinweisschilder aufmerksam gemacht werden.

### **Kundenbefragung**

Aufgrund fehlender Rechtsgrundlage für eine solche Datenerhebung muss vorab schriftlich auf die Freiwilligkeit der Teilnahme an der Befragungsaktion hingewiesen werden.

### **Mitarbeiterbefragung**

Bei der Mitarbeiterbefragung ist zu beachten, dass Führungskräfte hierzu ihr schriftliches Einverständnis erteilen müssen.

Für den einzelnen Mitarbeiter ist jedoch nur die Information, dass die Teilnahme freiwillig ist, erforderlich.

Zur Nutzung von Telefon/ Internet/ E-Mail siehe auch [Datenschutz und Kommunikationseinrichtungen](#).

Werden **Sozialdaten im [Auftrag](#) erhoben**, sind Besonderheiten zu beachten.

## **4.2.5 Einzelfälle**

### **4.2.5.1 Telefonische Datenerhebung**

Siehe hierzu: [Telefonie](#)



#### 4.2.5.2 Datenerhebung bei Dritten

Ohne Mitwirkung der betroffenen Person dürfen personenbezogene Daten über sie nur ausnahmsweise erhoben werden. Siehe hierzu: [Ersterhebungsgrundsatz](#).

### 4.3 Verarbeitung von Sozialdaten

#### 4.3.1 Rechtsgrundlage

[§ 67 Absatz 6 SGB X](#)

[§ 67b SGB X](#)

[§ 67c SGB X](#)

#### 4.3.2 Definition

- Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten.
- Speichern ist das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Sozialdaten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verarbeitung oder [Nutzung](#). (Auch die Aufbewahrung von Daten in Akten fällt hierunter.)
- Verändern ist das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Sozialdaten.
- [Übermitteln](#) ist die Weitergabe von Sozialdaten an einen Dritten durch aktive Weitergabe oder „passives“ Einsehen lassen.
- [Sperren](#) ist das Untersagen der weiteren Verarbeitung oder [Nutzung](#) von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung.
- [Löschen](#) ist das tatsächliche Unkenntlichmachen von Sozialdaten.

„Dritter“: [§ 67 Absatz 10 Satz 3 SGB X](#)

Sie dürfen nicht mehr lesbar, eine weitere Verarbeitung darf nicht mehr möglich sein. Daten, die nur als ungültig oder gelöscht gekennzeichnet sind, gelten nicht als gelöscht i.S.d. Da-



tenschutzrechts.



### 4.3.3 Prüfungsreihenfolge

#### 4.3.3.1 Abgrenzung: [Erhebung](#) / [Verarbeitung](#) / [Nutzung](#)

#### 4.3.3.2 Gesetzliche Aufgabe

Die Verarbeitung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gesetzliche Aufgaben können z.B. sein: Leistungsgewährung, Vermittlung oder Integration.

#### 4.3.3.3 [Erforderlichkeit](#)

#### 4.3.3.4 [Zweckbindungsprinzip](#)

#### 4.3.3.5 Einwilligung des Betroffenen

[§ 67 b Absatz 1 Satz 1 SGB X](#)

Die Verarbeitung von Sozialdaten ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB dies erlaubt, anordnet oder der Betroffene [ein-gewilligt](#) hat.

### 4.3.4 Ergänzende Hinweise

Zu beachten sind die [Folgen unzulässiger Datenverwendung](#).

Siehe auch [Interne Datenweitergabe](#).

Werden [Sozialdaten im Auftrag](#) verarbeitet, sind Besonderheiten zu beachten.

Siehe auch [Datenschutz und Kommunikationseinrichtungen](#).



#### 4.4 Nutzung von Sozialdaten

##### 4.4.1 Rechtsgrundlage

[§ 67 Absatz 7 SGB X](#)

[§ 67 b SGB X](#)

[§ 67 c SGB X](#)

##### 4.4.2 Definition

Nutzung ist jede Verwendung von Sozialdaten, soweit es sich nicht um [Verarbeitung](#) handelt.

Auch die [Weitergabe von Sozialdaten innerhalb der BA](#) stellt eine Nutzung (und keine [Datenübermittlung](#) = Verarbeitung) dar.

##### 4.4.3 Prüfungsreihenfolge

###### 4.4.3.1 Abgrenzung: [Erhebung](#) / [Verarbeitung](#) / **Nutzung**

###### 4.4.3.2 Gesetzliche Aufgabe

Die Nutzung von Sozialdaten ist nur zulässig, wenn ihre Kenntnis zur gesetzlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Gesetzliche Aufgaben können z.B. sein: Leistungsgewährung, Vermittlung oder Integration.

###### 4.4.3.3 [Erforderlichkeit](#)

###### 4.4.3.4 [Zweckbindungsprinzip](#)



[Menü](#)

#### 4.4.3.5 Einwilligung des Betroffenen

[§ 67 b Absatz 1 Satz 1 SGB X](#)

Die Nutzung von Sozialdaten ist zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift des SGB dies erlaubt, anordnet oder der Betroffene [eingewilligt](#) hat.

#### 4.4.4 Interne Weitergabe

Die BA ist in ihrer Gesamtheit **ein** Leistungsträger, soweit sie Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch durchführt. **Daher liegt bei Überlassung von Daten innerhalb der BA zur Erfüllung dieser Aufgaben nur eine Weitergabe (Nutzung), nicht aber eine Übermittlung** i.S. der §§ 68 ff. SGB X vor.

Beispiele sind die Weitergabe an den ärztlichen oder psychologischen Dienst und die interne Revision. Es handelt sich hierbei um eine zulässige Nutzung nach [§ 67 c Absätze 1 und 2 SGB X](#).

Dasselbe gilt für die Weitergabe an die besonderen Dienststellen der BA (z.B. die Familienkasse) sowie an Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane der BA zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben.

Auch hierbei sind jedoch der [Erforderlichkeitsgrundsatz](#), der [Verhältnismäßigkeitsgrundsatz](#) und das [Zweckbindungsprinzip](#) zu beachten. Beispielsweise dürfen keine Echtdaten (= vollständige Personendatensätze) für Controllingzwecke verwendet werden. Auch bestehende Zugriffsberechtigungen dürfen nicht umgangen werden.

E-Mails (auch: Betreffzeile und Anhänge) sollen wegen des Risikos unnötiger oder versehentlicher Weiterleitungen in der Regel keine geheimhaltungsbedürftigen personenbezogenen Daten enthalten; Postweg (Verschlussmappe), Telefax oder persönliche Weitergabe



(innerhalb einer Dienststelle) sind hier vorzuziehen.

[Menü](#)

#### 4.4.5 Ergänzende Hinweise

Sozialdaten, die für Zwecke der wissenschaftlichen [Forschung](#) oder [Planung](#) im Sozialleistungsbereich erhoben oder gespeichert wurden, dürfen nur für ein bestimmtes Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich [verändert](#) oder genutzt werden. Die Sozialdaten sind zu anonymisieren, sobald dies nach dem Forschungs- und Planungszweck möglich ist. Bis dahin müssen die Merkmale gesondert gespeichert werden, mit denen ein bestimmter Personenbezug hergestellt werden kann.

[§ 67c Absatz 5 SGB](#)

[X](#)

Werden Sozialdaten im [Auftrag](#) genutzt, sind Besonderheiten zu beachten.

### 4.5 Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten im Auftrag

#### 4.5.1 Rechtsgrundlage

[§ 80 SGB X](#)

#### 4.5.2 Definition

Die Sozialdaten werden nicht von der hierfür verantwortlichen Stelle selbst, sondern in deren Auftrag durch Dritte erhoben, verarbeitet oder genutzt.

[§ 67 Absatz 9 SGB X](#)

Die Auftrag gebende Stelle (BA) bleibt hierbei für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften die verantwortliche Stelle.



### 4.5.3 Zulässigkeitsvoraussetzungen

#### 4.5.3.1 Auftrag

Der Auftrag ist im Rahmen eines gegenseitigen Vertrags schriftlich zu erteilen.

Folgende Kriterien gelten für die Auftragsdatenverarbeitung:

- Auftragsdatenverarbeitung liegt nur dann vor, wenn sich eine verantwortliche Stelle eines Dienstleistungsunternehmens bedient, das in vollständiger Abhängigkeit von ihren Vorgaben die Verarbeitung von Sozialdaten für sie betreibt. Der Auftragnehmer ist insoweit rechtlich als Einheit mit der speichernden Stelle anzusehen. Daher ist die Datenbewegung zwischen diesen beiden Stellen keine Übermittlung.

**Es handelt sich nicht um Auftragsdatenverarbeitung, wenn neben der Datenverarbeitung auch die zugrunde liegende Aufgabe übertragen wird. Es liegt dann eine Funktionsübertragung vor**, bei der der Auftragnehmer alle datenschutzrechtlichen Pflichten zu erfüllen hat; er ist in diesem Fall selbst speichernde Stelle. Dies ist jedoch nur unter den Voraussetzungen des [§ 88 SGB X](#) bzw. [§ 97 SGB X](#) i.V.m. einer gesetzlichen Ermächtigung (Auftrag an Dritte) zulässig.

#### 4.5.3.2 Datenschutzniveau

Der Auftragnehmer muss für die gleiche Datensicherheit sorgen wie der Auftraggeber, wenn dieser die Datenverarbeitung selbst durchführen würde.

#### 4.5.3.3 Zweckgebundene Verwendung

Der Auftragnehmer darf die überlassenen Daten nur im Rahmen des Auftragsverhältnisses verwenden und nicht länger aufbewahren, als dies der Auftraggeber bestimmt hat. Daher muss der Vertragszweck bereits im Vertragsverhältnis ausreichend präzisiert sein. Eine Weitergabe an Dritte bzw. eine Unterbeauftragung ist in der Regel auszuschließen.

#### 4.5.3.4 Anzeigepflicht

Der Auftraggeber hat seine Aufsichtsbehörde (im Fall der BA also das BMAS) noch vor Auftragserteilung zu verständigen. Im Einzelnen müssen die in [§ 80 Absatz 3 SGB X](#) genannten Inhalte angezeigt werden.

#### 4.5.4 Ergänzende Hinweise

Die **Auftragsvergabe an eine nicht-öffentliche Stelle** ist nur zulässig, wenn entweder beim Auftraggeber ansonsten Störungen im Betriebsablauf auftreten können oder die übertragenen Arbeiten beim Auftragnehmer erheblich kostengünstiger besorgt werden können. Die Speicherung darf hierbei nicht den gesamten Datenbestand des Auftraggebers umfassen. Ausnahmen von [§ 80 Absatz 5 SGB X](#) regelt [§ 51 SGB II](#).

Die Auftragserteilung an eine nicht-öffentliche Stelle setzt außerdem voraus, dass der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich folgende Rechte eingeräumt hat:

- Einholung von Auskünften,
- Betreten seiner Grundstücke / Geschäftsräume zu Vornahme von Besichtigungen und Prüfungen,



- Einsehen von geschäftlichen Unterlagen, gespeicherten Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogrammen.

[Menü](#)

Diese Rechte gelten, soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

Zu beachten sind die [Folgen unzulässiger Datenverwendung](#).

## **4.6 Sonderfälle**

### **4.6.1 Forschungsdaten**

Unter folgenden Voraussetzungen ist eine Zweckänderung zugelassen:

Die Speicherung, Veränderung oder Nutzung der Daten für andere Zwecke muss zur Durchführung eines bestimmten Vorhabens der wissenschaftlichen Forschung oder Planung im Sozialleistungsbereich erforderlich sein.

Die Erforderlichkeit setzt eine Abwägung des Interesses der wissenschaftlichen Einrichtung an der Durchführung des Vorhabens mit dem Interesse des Betroffenen an der ausschließlich zweckgebundenen Datenverarbeitung voraus. Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nicht beeinträchtigt werden, es sei denn, dass das öffentliche Interesse an der Durchführung erheblich überwiegt. Zudem müssen zunächst alternative Möglichkeiten geprüft werden.

Es muss sich außerdem um eigene Forschungszwecke derselben Stelle handeln, die die Daten zuvor erhoben bzw. gespeichert hat. Dies ist auch bei einer Datenverarbeitung im Auftrag der Fall. Handelt es sich hingegen nicht um eigene Forschungszwecke, liegt eine [Datenübermittlung für die Forschung und Planung](#) vor, so dass



[§ 75 SGB X](#) zu beachten ist.

[Menü](#)

#### 4.6.2 Statistikdaten

Die Verarbeitung von Sozialdaten zum Zwecke der Erstellung von Statistiken muss getrennt von anderen Verwaltungsstellen erfolgen. Nur so

kann die Geheimhaltung sichergestellt werden. Dies muss in personell, technisch und räumlich abgeschotteter Umgebung erfolgen. Es darf zu keiner Vermischung von Daten des operativen Geschäfts und der Statistik kommen.

[Siehe auch § 16 Bundesstatistikgesetz \(BStatG\)](#)

Die für die Statistik verwendeten Sozialdaten unterliegen einer engen [Zweckbindung](#). Eine Rückübermittlung oder Wiederverwendung der individuellen Ergebnisse und Daten für Verwaltungszwecke ist ausgeschlossen.

Es ist stets zu prüfen, ob der angestrebte Zweck nicht auch durch anonymisierte oder zumindest pseudonymisierte Daten erreicht werden kann.

Beim Austausch von Sozialdaten zwischen berechtigten Personen bzw. Institutionen muss eine gesicherte und abgeschirmte Übermittlung gewährleistet sein.

## 5 Übermittlung von Sozialdaten an Dritte

### Inhalt

- 5.1 [Überblick](#)
- 5.2 [Rechtsgrundlagen](#)
- 5.3 [Definitionen](#)
  - 5.3.1 [Übermittlung](#)
  - 5.3.2 [Dritter](#)
  - 5.3.3 [Verantwortliche Stelle](#)
- 5.4 [Arten von Übermittlungsbefugnissen und deren Voraussetzungen](#)
  - 5.4.1 [Einwilligung bzw. gesetzliche Übermittlungsbefugnis](#)
  - 5.4.2 [Einwilligung](#)
  - 5.4.3 [Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse nach §§ 68 bis 77 SGB X](#)
- 5.5 [Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten](#)
- 5.6. [Die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse im Einzelnen](#)
  - 5.6.1 [Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben](#)
  - 5.6.2 [Übermittlung an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte](#)
    - 5.6.2.1 [Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und \(aller\) Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr \(z.B. Gesundheits- und Gewerbeamt\) oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in Höhe von mindestens 600 €](#)
    - 5.6.2.2 [Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse](#)
    - 5.6.2.3 [Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens](#)
  - 5.6.3 [Übermittlung zu Forschungszwecken](#)
    - 5.6.3.1 [Übermittlung von Sozialdaten für die wissenschaftliche Forschung und Planung im Sozialleistungsbereich](#)
    - 5.6.3.2 [Definition „Wissenschaftliche Forschung“](#)
    - 5.6.3.3 [Definition „Planung“](#)
    - 5.6.3.4 [Prüfungsschritte](#)
    - 5.6.3.5 [Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich](#)
    - 5.6.3.6 [Übermittlung ins Ausland bzw. an über- oder zwischenstaatliche Stellen](#)



**5.7. [Ergänzende Hinweise](#)**

5.7.1 [Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht](#)

5.7.2 [Prüfung nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz:](#)

5.7.3 [Übermittlung zu Statistikzwecken](#)

5.7.4 [Überschießende Sozialdaten](#)



## 5.1 Überblick

Wenn Daten von der BA an eine Person/Stelle **außerhalb** der BA weitergegeben werden, spricht man von einer Übermittlung.

Für eine Datenübermittlung gelten strengere gesetzliche Beschränkungen als bei einer Datenverwendung **innerhalb** der BA selbst.

Grund: Die Daten wurden der BA für bestimmte Zwecke – wie Arbeitsvermittlung – überlassen. Der Kunde darf i.d.R. erwarten, dass die anvertrauten Daten **nur für diese Zwecke** und **nur von der BA** verwendet werden.

Gibt die BA diese Daten nun „aus der Hand“, kann sie nur noch in sehr beschränktem Umfang auf die ordnungsgemäße Datenverwendung Einfluss nehmen.

Daher genügt als Grundlage für eine Datenübermittlung nicht allein die Erforderlichkeit der Aufgabenerledigung, sondern es müssen zusätzliche Voraussetzungen erfüllt sein.

Die Datenübermittlung zählt zu den komplexen Bereichen des Datenschutzes. Hier existieren zahlreiche Sonderbestimmungen mit etlichen Ausnahmeregelungen.

Bei Zweifelsfällen sollten Sie sich an Ihren zuständigen Ansprechpartner für Datenschutz (siehe Anlage 29/1 zur Geschäftsordnung der Agenturen für Arbeit) bzw. an VA 2 (Datenschutz/Justizariat) der Zentrale wenden.

## 5.2 Rechtsgrundlagen

[§ 67 Absatz 6 Satz 2 Nr. 3 SGB X](#)

[§ 67 d SGB X](#)

§§ 68 - 78 SGB X

## 5.3 Definitionen

### 5.3.1 Übermittlung

bedeutet, dass (Sozial-)Daten einem [Dritten](#) bekannt gegeben werden. Dies kann sowohl durch gezielte telefonische Auskunftserteilung oder schriftliche Weitergabe als auch durch Einsichtnahme oder Online-Abruf bereit gehaltener Daten durch den Dritten selbst geschehen.

Es muss sicher gestellt sein, dass dabei keine Unbefugten von den übermittelten Sozialdaten Kenntnis nehmen können.

### 5.3.2 Dritter

ist jede Person außerhalb der verantwortlichen (übermittelnden) Stelle, z. B. auch die Kommunen und zugelassenen kommunalen Träger im Verhältnis zu den Dienststellen der BA sowie zu den Arbeitsgemeinschaften. Dritte sind **nicht** der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten **im Auftrag** erheben, verarbeiten oder nutzen. Siehe dazu Link [Datenverarbeitung im Auftrag](#). [§ 67 Absatz 10 Satz 2, 3 SGB X](#)

### 5.3.3 Verantwortliche Stelle

ist jede Person oder Stelle, die Sozialdaten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt. Werden Sozialdaten von einem Leistungsträger ([§ 12 SGB I](#)) erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist der Leistungsträger verantwortliche Stelle.

#### **Wichtig:**

Keine Übermittlung, sondern nur eine Nutzung liegt im Fall der [internen Weitergabe](#) vor. [§ 67 Absatz 9 SGB X](#)

## 5.4 Arten von Übermittlungsbefugnissen und deren Voraussetzungen

### 5.4.1 Einwilligung bzw. gesetzliche Übermittlungsbefugnis

Es muss eine [Einwilligung](#) des Betroffenen in die Übermittlung vorliegen **oder** eine [gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X](#) gegeben sein.

[§ 67b Absatz 1, 2 SGB X](#)

[§ 67d Absatz 1 SGB X](#)

Wenn die Einwilligung vorliegt, muss nicht geprüft werden, welche Vorschrift von den §§ 68 – 77 SGB X einschlägig ist. Andererseits muss vor Inanspruchnahme einer gesetzlichen Übermittlungsvorschrift nicht zuerst der Versuch unternommen werden, die Einwilligung herbeizuführen. In Zweifelsfällen ist die Einwilligung jedoch einzuholen.

### 5.4.2 Einwilligung

[§ 67b Absatz 1, 2 SGB X](#)

Bei der Einwilligung ist Folgendes zu beachten:

- Einwilligung ist die **vorherige** Einverständniserklärung.  
Die nachträgliche Genehmigung genügt nicht.
- Der Betroffene ist vor der Einwilligung auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung oder Nutzung hinzuweisen.
- Eine wirksame Einwilligung setzt Freiwilligkeit voraus. Vor der Einwilligung muss auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hingewiesen werden.
- Die Einwilligung muss höchstpersönlich schriftlich erklärt werden (auch eigenhändige Unterschrift!).  
Nur wenn besondere Umstände vorliegen, darf ausnahmsweise (!) von der Schriftform abgesehen werden (aber nicht von der Einwilligung selbst!). Ein Beispiel wäre dringende Eilbedürftigkeit.
- Die Einwilligung kann jederzeit zurückgenommen werden. Wird sie zurückgenommen, schadet das nicht für die Vergangenheit, für die Zukunft liegt jedoch keine Einwilligung mehr vor.
- Der Betroffene kann i.d.R. ab Vollendung seines 15. Lebensjahres wirksam einwilligen.

vgl.

[§ 36 SGB I](#)

### 5.4.3 Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse nach §§ 68 bis 77 SGB X

Wenn keine Einwilligung vorliegt, ist die Datenübermittlung nur erlaubt, wenn eine der nachfolgenden Übermittlungsbefugnisse vorliegt. Es muss sich dabei immer um **einzelfallbezogene** Übermittlungen zur **konkreten** Aufgabenerledigung handeln; ein **pauschaler** Datenabgleich wird von den §§ 68 bis 77 SGB X nicht umfasst.

Vereinfacht dargestellt lassen sich die Übermittlungsregelungen in folgende Bereiche gliedern:

- Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (5.6.1)
- Übermittlung an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte (5.6.2)
- Übermittlung zu Forschungszwecken (5.6.3)
- Sonstige Übermittlungen (5.6.4)

### 5.5 Einschränkung der Übermittlungsbefugnis bei besonders schutzwürdigen Sozialdaten [§ 76 SGB X](#)

Die Übermittlung von Sozialdaten, die einer in [§ 35 SGB I](#) genannten Stelle von einem Arzt oder einer anderen einer Schweigepflicht unterliegenden - in [§ 203 Absatz 1 und 3 StGB](#) genannten - Person zugänglich gemacht worden sind, ist nur unter den Voraussetzungen zulässig, unter denen diese Person selbst übermittlungsbefugt wäre.

Das bedeutet: Nur in einem der seltenen Fälle, in denen die Schweigepflicht aufgehoben ist (z. B. durch eine ausdrücklich ausgesprochene Schweigepflichtentbindungserklärung, die Meldepflicht über bestimmte ansteckende Krankheiten oder bei Kenntniserlangung über geplante Straftaten) dürfen die entsprechenden Sozialdaten nochmals von der BA weiter übermittelt werden.

Zwei Ausnahmen von den strengen Anforderungen des [§ 76 Absatz 1 SGB X](#) sind in [§ 76 Absatz 2 Nr. 1 und 2 SGB X](#) geregelt:

- **Erstens** ist eine Übermittlung der hochsensiblen Sozialdaten im Rahmen des [§ 69 Absatz 1 Nr. 1 und 2 SGB X](#) erleichtert zulässig, wenn diese im Zusammenhang mit einer Begutachtung wegen der Erbringung von Sozialleistungen oder wegen der Ausstellung einer Bescheinigung stehen.

Eine Ausnahme von dieser Ausnahme gilt aber wiederum, wenn der Betroffene der Übermittlung widerspricht. Auf sein Widerspruchsrecht ist er vorab schriftlich hinzuweisen (deutlicher Hinweis auf dem Antragsformular bzw. auf gesondertem Merkblatt).

Kein Widerspruchsrecht hat der Betroffene in diesem Zusammenhang allerdings in den Fällen des [§ 275 Absatz 1 bis 3 SGB V](#) in Verbindung mit [§ 279 Absatz 5 SGB V](#). Dies betrifft den häufigen Fall, dass Krankenkassen beim medizinischen Dienst Stellungnahmen oder Einzelbegutachtungen einholen.

[§ 76 Absatz 3 SGB X](#)

- **Zweitens** ist eine erleichterte Übermittlung auch in den Fällen des [§ 69 Absatz 4 und 5 SGB X](#) sowie [§ 71 Absatz 1 Satz 3 SGB X](#) zulässig, ohne dass ein Widerspruchsrecht besteht.

## 5.6 Die gesetzlichen Übermittlungsbefugnisse im Einzelnen

### 5.6.1 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben

[§ 69 SGB X](#)

Dies ist für die BA der praktisch bedeutsamste und häufigste Fall einer Übermittlung.

Die Übermittlung von Sozialdaten ist hierbei zulässig, soweit sie erforderlich ist für:

- die Erfüllung der Zwecke, für die die Sozialdaten erhoben worden sind,

[§ 69 Absatz 1 Nr. 1, 1. Alternative SGB X](#)

[Menü](#)

- die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB; z.B. kann die BA Daten an einen Maßnahmeträger übermitteln, um **ihre eigene** Aufgabe der Integration zu erfüllen, [§ 69 Absatz 1 Nr. 1, 2. Alternative SGB X](#)
- die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Dritten (Übermittlungsempfängers), **wenn er eine in [§ 35 SGB I](#) genannte Stelle oder eine diesen gleichgestellte Stelle ist.** [§ 69 Absatz 1 Nr. 1, 3. Alternative SGB X](#)

Beispielsweise kann die BA Daten an den Träger der Rentenversicherung übermitteln, damit **dieser seine** Aufgabe erfüllen kann.  
(Welche Stellen gleichgestellt sind, besagt [§ 69 Absatz 2 SGB X](#).)

Berechtigte Übermittlungsempfänger sind weiterhin die Rechnungshöfe, wenn sie die Sozialdaten zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Übermittlungsempfänger sind in diesem Zusammenhang auch andere Prüfstellen, die Aufgaben nach [§ 67 c Absatz 3 Satz 2 SGB X](#) erfüllen.) [§ 69 Absatz 5 SGB X](#)

- die Durchführung eines **mit der Erfüllung einer der drei oben bereits genannten Aufgaben/Zwecke zusammenhängenden** gerichtlich anhängigen Verfahrens (hier insbesondere Übermittlung an Jugendämter in Unterhaltsverfahren) oder eines Strafverfahrens. Zu dem Begriff Strafverfahren zählt nicht nur das bei Gericht anhängige Strafverfahren, sondern auch bereits das polizeiliche oder staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. [§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X](#)

**Es muss ein Zusammenhang mit Aufgaben nach dem SGB bestehen.**

Wenn dieser Zusammenhang nicht besteht, richtet sich die Übermittlung nach den gesetzlichen [Übermittlungsbefugnissen an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte.](#)

Diese Abgrenzung betrifft vor allem Unterhaltsverfahren, in denen es wegen [§ 170 Strafgesetzbuch \(StGB\)](#) zusätzlich zur Verfolgung zivil-

bzw. familienrechtlicher Ansprüche noch zu einer Strafverfolgung gekommen ist. Hier ist [§ 73 Absatz 1 SGB X](#) als Übermittlungsvorschrift nicht anwendbar, da die Verletzung der Unterhaltspflicht nach [§ 170 StGB](#) keine Straftat von erheblicher Bedeutung ist. Auch [§ 73 Absatz 2 SGB X](#) i. V. m. [§ 72 Absatz 1 Satz 2 SGB X](#) („wegen einer anderen Straftat“) ist nicht einschlägig, da bei Unterhaltssachen in der Regel ein Zusammenhang zu Aufgaben nach dem SGB besteht. Daher ist hier [§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X](#) die richtige Übermittlungsvorschrift. Eine richterliche Anordnung (wie in [§ 73 Absatz 3 SGB X](#)) ist bei [§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X](#) nicht erforderlich.

- die Richtigstellung unwahrer, in der medialen Öffentlichkeit verbreiteter Tatsachenbehauptungen des Betroffenen über den Leistungsträger im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen (die Übermittlung bedarf aber der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes/Landesbehörde). [§ 69 Absatz 1 Nr. 3 SGB X](#)
- Des Weiteren ist die Übermittlung von Sozialdaten durch die BA an die Krankenkassen zulässig, damit diese die Arbeitgeber feststellen können, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen. [§ 69 Absatz 3 SGB X](#)

#### **Wichtig für die BA:**

Konkretisiert wird die Übermittlung nach [§ 69 SGB X](#) für den SGB II- Bereich zusätzlich durch [§ 50 SGB II](#). Hier wird klargestellt, dass die BA, die Arbeitsgemeinschaften und die zugelassenen kommunalen Träger untereinander Sozialdaten austauschen dürfen.

Daneben sind die Leistungsträger auch ermächtigt, Sozialdaten an Dritte zu übermitteln, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB II beauftragt sind. Daten dürfen nur mit dem Inhalt und Umfang übermittelt werden, wie sie zur Aufgabenerfüllung nach dem SGB II benötigt werden. Die Erforderlichkeit ist hier sorgfältig zu prüfen. Insbesondere dürfen nur die unabdingbar notwendigen Datenmerkmale übermittelt werden, die zur Identifizierung / Aufgabenerledigung ausreichen. [§ 6 Absatz 1 Satz 2 SGB II](#)

**Hinweis:**

Sofern die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung von der BA Daten zur Erfüllung ihrer in [§ 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung \(SchwarzArbG\)](#) benötigt, ist die diesbezügliche Vereinbarung des Bundesministeriums der Finanzen und der BA zu beachten; diese tritt demnächst in Kraft.

Solche Datenübermittlungen richten sich i.d.R. nach [§ 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X](#) in Verbindung mit [§ 6 Absatz 1 SchwarzArbG](#) und [§ 15 SchwarzArbG](#).

**5.6.2 Übermittlung an Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte**

Für diese Übermittlungen existieren verschiedene Rechtsgrundlagen, deren Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein kann.

**5.6.2.1 Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und (aller) Gerichte, der Behörden der Gefahrenabwehr (z.B. Gesundheits- und Gewerbeamt) oder zur Durchsetzung öffentlich-rechtlicher Ansprüche in Höhe von mindestens 600 €** [§ 68 SGB X](#)

**Wichtig: Über dieses Ermittlungersuchen entscheidet in allen Fällen der Leiter der ersuchten Stelle, sein allgemeiner Stellvertreter oder ein besonders bevollmächtigter Bediensteter.** [§ 68 Absatz 2 SGB X](#)

Hierzu gelten folgende Regelungen:

- Sofern die Geschäftsführung nicht selbst über das Übermittlungersuchen entscheidet, bestimmt sie einen **geeigneten Mitarbeiter (mindestens Teamleiter)** als „besonders bevollmächtigten Bediensteten“ i.S.d [§ 68 Absatz 2 SGB X](#). Dieser soll mit datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut sein.



Zudem bestellt die Geschäftsführung einen geeigneten Stellvertreter für o.g. Bevollmächtigten.

- Sofern Übermittlungersuchen bei Servicecentern eingehen, liegt die Entscheidungsbefugnis bei der Geschäftsführung bzw. beim Bevollmächtigten derjenigen Agentur für Arbeit, der die betroffene Person (deren Daten übermittelt werden sollen), zuzuordnen ist.
- Dieser Bevollmächtigte ist bei **jedem** Übermittlungersuchen der o.g. Behörden einzuschalten (auch bei scheinbar einfachen Anliegen).

- Grundsätzlich dürfen derartige Anfragen **nur auf dem Schriftweg** erfolgen.

Der Schriftweg stellt zum einen sicher, dass der Ersuchende auch tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt (Identifikation). Zum anderen kann dadurch festgestellt werden, dass die ersuchende Stelle berechtigt ist, die angefragten Daten zu erhalten (Legitimation). Ein bloßer Rückruf unter der ggf. im Display angezeigten Nummer genügt beim Erstkontakt nicht, um dies zweifelsfrei festzustellen.

- Sofern bereits ein schriftlich übermittelter Sachverhalt vorliegt, ist es zulässig, hierzu telefonisch Einzelfragen zu klären.

Auch diese telefonische Bearbeitung erfolgt ausschließlich durch den o.g. Bevollmächtigten.

Der Anrufer muss eindeutig identifiziert sein (Rückruf über Telefonzentrale der anfragenden Stelle).

Die Verantwortung der Identifizierung des Anfragenden sowie dessen Berechtigung zum Erhalt der Daten liegt beim Bevollmächtigten! In Zweifelsfällen empfiehlt sich daher auch hier der Schriftweg.

Die BA darf den genannten Behörden und Institutionen im Einzelfall bestimmte Sozialdaten einer betroffenen Person übermitteln, sofern sie nicht auf andere Weise diese Angaben erlangen können.



[Menü](#)

Die Übermittlung beschränkt sich auf: Vornamen, Namen, Geburtsdatum und –ort, derzeitige Anschrift, derzeitigen und zukünftigen Aufenthalt, Namen und Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber. Darüber hinausgehende Daten (z. B. der Geburtsname) dürfen nicht übermittelt werden.

Es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Hierfür reicht es aus, wenn Informationen über eine solche Schutzwürdigkeit bereits vorliegen oder entsprechende Umstände bekannt sind (Beispiel: die derzeitige Anschrift des Betroffenen ist eine Strafvollzugsanstalt oder psychiatrische Klinik). Dann ist die Übermittlung zurückzustellen und es sind zunächst weitere Ermittlungen anzustellen.

Das Ersuchen darf zudem nicht länger als sechs Monate zurückliegen.

Das öffentliche Interesse überwiegt stets bei

- einer Strafverfolgung wegen Verbrechen (d.h. es droht mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe)
- schweren Vergehen
- erheblichen Wirtschaftsstraftaten.

#### **Rasterfahndung:**

Es dürfen die o. g. Sozialdaten sowie darüber hinaus Angaben zur Staats- und Religionszugehörigkeit, früheren Anschriften/Arbeitgebern und an den Betroffenen erbrachte oder zu erbringende Geldleistungen übermittelt werden, soweit sie zur Durchführung einer nach Bundes- oder Landesrecht **zulässigen** Rasterfahndung erforderlich ist.

[§ 68 Absatz 3 SGB X](#)

#### **Hinweis:**

Von der Übermittlung von Name/Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers ist seitens der BA bei der Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen, die nicht außergewöhnlich hohe Beträge aufweisen, in der Regel abzusehen, wenn die Vermittlung der Arbeitsstelle durch die Agentur erfolgt ist. Grund: Gefahr einer Störung des Vertrauensverhältnisses innerhalb des Beratungs-/Vermittlungsverhältnisses.

Im Fall besonderer gesetzlicher Pflichten kann [§ 71 SGB X](#) vorrangig anwendbar sein.

### 5.6.2.2 Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse [§ 71 SGB X](#)

Diese Übermittlungsbefugnis unterscheidet sich von [§ 68 SGB X](#) dadurch, dass es sich hierbei um **besondere** gesetzliche Pflichten und Mitteilungsbefugnisse handeln muss, für deren Erfüllung eine Übermittlung erforderlich ist.

Daher geht [§ 71 SGB X](#) als spezielle Übermittlungsbefugnis dem allgemein gehaltenen [§ 68 SGB X](#) vor.

**Übermittlungen, die nach [§ 71 SGB X](#) unzulässig sind, dürfen nicht ersatzweise unter Berufung auf [§ 68 SGB X](#) vorgenommen werden.**

Um welche besonderen Pflichten es sich hierbei handeln kann, ist in [§ 71 SGB X](#) abschließend aufgezählt.

**Wichtig für die BA** sind vor allem:

- Sicherung des Steueraufkommens nach den [§ 93 Abgabenordnung \(AO\)](#), [§ 97 AO](#), [§ 105 AO](#), [§ 111 Absatz 1 und 5 AO](#) und [§ 116 AO](#). [§ 71 Absatz 1 Nr. 3 SGB X](#)
- Überprüfung der Voraussetzungen für die Einziehung der Ausgleichszahlungen und für die Leistung von Wohngeld. [§ 71 Absatz 1 Nr. 5 SGB X](#)
- Bekämpfung von Schwarzarbeit: [§ 71 Absatz 1 Nr. 6 SGB X](#)  
Hier werden die Daten an die Behörden der Zollverwaltung übermittelt. [§ 6 SchwarzArbG](#) besagt, dass die gegenseitige Verpflichtung zur Übermittlung erforderlicher Informationen zur Prüfung durch die jeweils anfragende Stelle besteht ("...einander die für deren Prüfungen..."). Die Prüfung, ob der Betrugstatbestand erfüllt ist, obliegt dem Hauptzollamt. Eine Übermittlung darf nicht erst dann stattfinden,

[Menü](#)

wenn die ersuchte Stelle (also die BA) ihrerseits vom Vorliegen eines Betrugstatbestands überzeugt ist. Eine Mitteilungspflicht besteht bereits dann, wenn lediglich Anhaltspunkte für eine Schwarzarbeit vorhanden sind.

- Mitteilung betrifft die Erteilung, den Wegfall oder die Beschränkung der Arbeitserlaubnis oder -berechtigung eines Ausländers.

[§ 71 Absatz 2 Nr. 3 SGB X](#)

Zu beachten ist noch, dass die Pflicht zur Abgabe von Drittschuldnererklärungen nach [§ 840 ZPO](#) durch die BA (als bes. Mitteilungspflicht auf einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hin) durch den Sozialdatenschutz nicht beschränkt wird, vgl. [§ 71 Absatz 1 Satz 2 SGB X](#).

### 5.6.2.3 Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens

[§ 73 SGB X](#)

#### **Wichtig:**

**Diese Übermittlung muss durch einen Richter angeordnet sein.**

[§ 73 Absatz 3 SGB X](#)

Die Entscheidung wird wegen der Schwere des Eingriffs aus dem direkten Verhältnis von Behörde zu Behörde herausgelöst. Dies bedeutet aber nicht, dass der Leistungsträger nicht prüfen lassen kann, ob die Anordnung rechtmäßig war. Soweit diesbezügliche Zweifel bestehen, kann gemäß [§ 304 StPO](#) gegen die Anordnung Beschwerde eingelegt werden.

Liegt keine richterliche Anordnung vor, ist bei Straftaten im Zusammenhang mit dem SGB eine Übermittlung nach [§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X](#) möglich.

Beachten Sie die Unterscheidung:

- Übermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens über ein **Verbrechen** oder eine **sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung**: Hierfür können alle vorhandenen Sozialdaten übermittelt werden, soweit sie zur Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.

[Menü](#)



- Übermittlung zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen (d.h. wegen einer nicht erheblichen) Straftat. [§ 73 Absatz 2 SGB X](#)

Hierfür dürfen **nur** folgende Daten übermittelt werden: Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften des Betroffenen, Namen und Anschriften einer derzeitigen und früheren Arbeitgeber, erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen.

Dies ergibt sich aus [§ 72 Absatz 1 Satz 2 SGB X](#)

#### **Ergänzende Hinweise:**

Strafverfahren meint auch schon das polizeiliche/ staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

Name und Anschrift von Informanten dürfen nur nach [§ 73 SGB X](#) für ein Strafverfahren wegen falscher Verdächtigung ([§ 164 StGB](#)) oder ähnlicher Delikte gegenüber Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden. Hat der Informant offensichtlich wider besseres Wissen oder leichtfertig falsche Informationen gegeben, ist auch Amtshilfe nach [§ 68 SGB X](#) möglich. Sofern ein Informant um Vertraulichkeit bittet, ist er darauf hinzuweisen, dass diese gewährt wird, solange es rechtlich möglich ist, d.h. solange keine richterliche Anordnung zur Übermittlung ergeht, keine Befugnis zur Amtshilfe vorliegt und keine Auskunftspflicht gegenüber dem Angezeigten (vgl. [6.1.3.4](#)) besteht.

### **5.6.3 Übermittlung zu Forschungszwecken**

#### **5.6.3.1 Übermittlung von Sozialdaten für die wissenschaftliche Forschung und Planung im Sozialleistungsbereich** [§ 75 SGB X](#)

Über die Übermittlung von Daten zu Forschungszwecken, die den Statistikbereich betreffen, entscheidet das BA-SH in Zusammenarbeit mit VA 2 (Datenschutz / Justizariat) der Zentrale. Für die Entscheidung über sonstige Forschungsvorhaben, insbesondere solche, die das Forschungsdatenzentrum betreffen, ist das IAB zuständig.

[Menü](#)

Anträge bezüglich solcher Datenübermittlungen sind daher an das BA-SH bzw. das IAB weiterzuleiten.

### 5.6.3.2 Definition „Wissenschaftliche Forschung“

Dieser Begriff ist nicht genau definiert (sog. „unbestimmter Rechtsbegriff“). Es muss sich aber um einen ernsthaften Erkenntnisprozess han-

deln, also z.B. nicht um eine reine Archivierung. Eine Diplomarbeit/Promotion kann ausreichend sein. Das Thema der Arbeit muss erkennbaren Bezug zum Sozialleistungsbereich haben.

### 5.6.3.3 Definition „Planung“

Damit ist eine Datensammlung und Prognose gemeint, die unter Berücksichtigung der Bedarfslage und der Zielvorstellung als Orientierung für das zukünftige Verwaltungshandeln dienen soll. Das Vorhaben muss erkennbaren Bezug zum Sozialleistungsbereich haben.

### 5.6.3.4 Prüfungsschritte

Es muss ein schriftlicher **Antrag** auf Übermittlung der Forschungsdaten gestellt werden, in dem das Vorhaben sorgfältig dargestellt wird. Das IAB hat hierzu detaillierte Bearbeitungshinweise erstellt. Grundsätzlich sollen die dort erläuterten Angaben im Antrag erbracht werden. Zusätzlich ist auch ein Sicherheitskonzept beizufügen, aus dem hervorgeht, wie die Daten verarbeitet werden.

Bei Prüfung des Antrags muss die **Erforderlichkeit** der Datenübermittlung besonders sorgfältig geprüft werden. Diese liegt nur dann vor, wenn der Zweck der Forschung oder Planung nicht auch auf andere Weise erreicht werden kann, z.B. durch eine Anonymisierung der Daten oder

durch Ausschöpfung öffentlich zugänglicher Datenbestände. Der Zweck muss ebenfalls konkret feststehen; eine [Vorratsspeicherung](#) ist unzulässig.

Außerdem muss geprüft werden, ob schutzwürdige Interessen des Betroffenen durch eine Übermittlung beeinträchtigt werden können.

Ist dies der Fall, können die Daten des Betroffenen nur dann übermittelt werden, wenn eine Abwägung ergibt, dass das öffentliche Interesse an

der Forschung/Planung gegenüber dem (Geheimhaltungs-) Interesse des Betroffenen **erheblich überwiegt**. Das kann z.B. der Fall sein, wenn durch das Forschungs-/Planungsergebnis konkrete und bedeutende oder grundlegende Erkenntnisse für die Allgemeinheit gewonnen werden können. Das Überwiegen des öffentlichen Interesses muss vom Antragsteller ausführlich dargelegt werden.

Grundsätzlich ist vorab die [Einwilligung](#) des Betroffenen unter Beachtung der Formvorschriften des [§ 67 b SGB X](#) einzuholen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn die Einholung der Einwilligung nicht zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist nicht allein wegen des hohen Aufwandes, wegen der hohen Kosten oder wegen Eilbedürftigkeit zu verneinen. Unzumutbarkeit liegt z.B. vor, wenn der Betroffene nicht auffindbar ist oder bestimmte methodische Gründe gegen die Einholung einer Einwilligung sprechen würden. Dies ist in dem Antrag darzulegen. [§ 75 Absatz 1 SGB X](#)

Die Einwilligung in die Datenübermittlung ist zudem nicht erforderlich, wenn im Rahmen der Interessenabwägung (s.o.) das öffentliche Interesse an der Forschung gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse der Betroffenen erheblich überwiegt, weil ansonsten öffentliche Aufgaben nicht erfüllt werden könnten. Dies gilt z. B. dann, wenn die Forschung eine gesetzliche Aufgabe – wie die Wirkungsforschung nach [§ 282 Absatz 3 SGB III](#), [§ 55 SGB II](#), [§ 6 c SGB II](#) – ist. Ansonsten wäre mit der Erschwernis des Zustandekommens einer repräsentativen Teilnehmerzahl die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgabe erheblich gefährdet.

#### 5.6.3.5 Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich [§ 74 SGB X](#)

Diese Vorschrift regelt die Übermittlung von Sozialdaten an ein Familiengericht oder an einen Unterhaltsberechtigten (Achtung: nicht an den Unterhaltsverpflichteten).

Die Übermittlung muss zur **gerichtlichen** Feststellung oder Vollstreckung eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs oder Versorgungsausgleichs erforderlich sein. Antragsbefugt ist dann nur das Familiengericht oder der Gerichtsvollzieher. Zur **strafrechtlichen** Seite ([§ 170 StGB](#)) vgl. Ausführungen zu [§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X](#).

Dasselbe gilt in einem **außergerichtlichen** Verfahren, wenn im Vorfeld ein diesbezüglich bestehender Auskunftsanspruch nach den entsprechenden familienrechtlichen Anspruchsgrundlagen des BGB oder aus einem Vertrag geltend gemacht wird.

Das Übermittlungersuchen des Unterhaltsberechtigten soll schriftlich und durch entsprechende Unterlagen ergänzt eingereicht werden. Eine Übermittlung der Sozialdaten ist aber erst zulässig, wenn der Unterhaltsverpflichtete durch den Unterhaltsberechtigten unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis des [§ 74 SGB X](#) schriftlich zur Auskunft innerhalb einer angemessenen Frist (richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles, i.d.R. ca. sechs Wochen) aufgefordert wurde und er der Aufforderung nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. Zum Zwecke dieser Mahnung zur Auskunft kann dem Unterhaltsberechtigten bereits die Anschrift übermittelt werden, wenn er glaubhaft macht, dass er keinen anderen Zugriff darauf hat.

#### 5.6.3.6 Übermittlung ins Ausland bzw. an über- oder zwischenstaatliche Stellen [§ 77 SGB X](#)

Mit Ausland sind gemeint:

- EU-Mitgliedstaaten
- Vertragsstaaten des EWG-Abkommens

- Drittstaaten, sofern letztere ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten (Die Entscheidung darüber trifft die EG-Kommission bzw. das Bundesversicherungsamt).

Eine Übermittlung an Personen oder Stellen im Ausland ist zulässig, soweit:

- sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der in [§ 35 SGB I](#) genannten übermittelnden inländischen Stellen – dasselbe gilt, wenn die ersuchende ausländische Stelle einer Stelle nach [§ 35 SGB I](#) gleichgestellt ist und die Sozialdaten für die Erfüllung wiederum ihrer Aufgaben benötigt;
- die Voraussetzungen des [§ 69 Absatz 1 Nr. 3 SGB X](#) oder des [§ 70 SGB X](#) oder einer Übermittlungsvorschrift nach dem SGB III oder dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) vorliegen und die Aufgaben der ausländischen Stelle den in diesen Vorschriften genannten entsprechen;
- die Voraussetzungen des [§ 74 SGB X](#) (Unterhaltsansprüche) vorliegen.

Sofern der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat, ist eine Übermittlung ins Ausland zulässig, wenn:

- der Betroffene gemäß [§ 67 b SGB X](#) seine schriftliche Einwilligung gegeben hat;
- sie in Anwendung zwischenstaatlicher Übereinkommen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit erfolgt;
- im Zusammenhang mit Strafverfahren die Voraussetzungen des [§ 69 Absatz 1 Nr. 2 SGB X](#) oder des [§ 73 SGB X](#) (hier gelten nur richterliche Anordnungen eines deutschen Gerichts) vorliegen und die ausländische Stelle entsprechende Aufgaben wahrnimmt.

## 5.7 Ergänzende Hinweise

### 5.7.1 Zweckbindung und Geheimhaltungspflicht

Die Personen und Stellen, die **nicht** in [§ 35 SGB I](#) genannt sind und denen Sozialdaten übermittelt wurden, dürfen diese nur zu dem Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.

Einige Ausnahmen sind in [§ 78 SGB X](#) für Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehen. Nicht-öffentliche Stellen und deren Mitarbeiter sind auf die Einhaltung dieser Pflichten schriftlich hinzuweisen.

[§ 78 SGB X](#)

Eine Zweckentfremdung kann eine Ordnungswidrigkeit bzw. sogar eine Straftat darstellen.

[§ 85 SGB X](#)  
[§ 85 a SGB X](#)

### 5.7.2 Prüfung nach § 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Ergebnisse im Rahmen dieser Prüfung dürfen an die BA weiter übermittelt werden, wenn die BA Angaben über die Mitgliedschaft in einer Krankenkasse, die Beitragsabführung und die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer überprüft.

[§ 67e Satz 2 SGB X](#)

### 5.7.3 Übermittlung zu Statistikzwecken

Die BA ist unter den in [§ 282 a SGB III](#) genannten Voraussetzungen berechtigt, Sozialdaten von ALG I - Empfängern an das Statistische Bundesamt bzw. die statistischen Ämter der Länder zu übermitteln. Die Übermittlung von Sozialdaten von ALG II-Empfängern von den Arbeitsgemeinschaften und zugelassenen kommunalen Trägern an die BA zur Erstellung von Statistiken regelt [§ 53 SGB II](#) i. V. m. [§ 51 b SGB II](#).

Wichtig im Zusammenhang mit der Übermittlung von Statistikdaten an das Statistische Bundesamt bzw. die statistischen Ämter der Länder ist die Einhaltung des [§ 16 BStatG](#). Hierin ist ein Trennungsgebot geregelt, wonach eine Vermischung von Statistikdaten mit operativen Daten unterbleiben muss.

#### 5.7.4 **Überschießende Sozialdaten**

Es dürfen grundsätzlich nur die Sozialdaten übermittelt werden, die der Empfänger auch benötigt. Alles, was darüber hinausgeht, ist möglichst aus der Akte zu entfernen oder die Kopie weitestgehend zu schwärzen.



[Menü](#)

## 6 Auskunft über Sozialdaten

### Inhalt

#### 6.1 [Auskunft über Sozialdaten an den Betroffenen](#)

- 6.1.1 [Rechtsgrundlage](#)
- 6.1.2 [Definition](#)
- 6.1.3 [Prüfungsreihenfolge](#)
  - 6.1.3.1 [Antrag](#)
  - 6.1.3.2 [Identifizierung](#)
  - 6.1.3.3 [Mitwirkung des Betroffenen](#)
  - 6.1.3.4 [Unterbleiben der Auskunftserteilung](#)
- 6.1.3.5 [Art/Umfang der Auskunftserteilung](#)
- 6.1.4 [Informationsfreiheitsgesetz \(IFG\)](#)
- 6.1.5 [Ergänzende Hinweise](#)

#### 6.2 [Auskunft über Sozialdaten an Dritte](#)

- 6.2.1 [Rechtsgrundlage](#)
- 6.2.2 [Definition](#)
  - 6.2.2.1 [Berechtigung](#)
- 6.2.3 [Ergänzende Hinweise](#)

#### 6.3 [Akteneinsicht](#)

- 6.3.1 [Rechtsgrundlage](#)
- 6.3.2 [Definition](#)
  - 6.3.3 [Prüfungsreihenfolge](#)
    - 6.3.3.1 [Abgrenzung](#)
    - 6.3.3.2 [Weitere Prüfung](#)
    - 6.3.3.3 [Ergänzende Hinweise](#)



## 6.1 Auskunft über Sozialdaten an den Betroffenen

### 6.1.1 Rechtsgrundlage

[§ 83 SGB X](#)

### 6.1.2 Definition

Einer Person ist auf Antrag Auskunft zu den über sie gespeicherten Sozialdaten, sowie über den Empfänger, an den Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung zu erteilen.

### 6.1.3 Prüfungsreihenfolge

#### 6.1.3.1 Antrag

Dem Betroffenen ist nur auf Antrag Auskunft zu erteilen. Der Antrag kann schriftlich, telefonisch oder durch mündliche Vorsprache erfolgen.

#### 6.1.3.2 Identifizierung

Der Auskunftserteilende muss sich stets vergewissern, dass der Betroffene zum Empfang der Daten berechtigt ist. Die Identität des Betroffenen muss hierfür eindeutig nachgewiesen werden. Dies hat i.d.R. durch Vorlage der Ausweispapiere zu erfolgen.

**Besondere Vorsicht ist bei telefonischer Auskunftserteilung geboten.** Hierfür sind gezielte Fragen nach Identifikationsmerkmalen wie Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Kundennummer, Kontonummer sowie der Anschrift erforderlich. Hierzu wird auf die entsprechenden Gesprächsleitfäden verwiesen. Bei Zweifelsfällen empfiehlt sich ein Rückruf beim Betroffenen.

Vor allem bei der Frage nach hochsensiblen Daten wie z.B. Kontonummern (und gleichzeitigem Personenbezug) muss höchste Zurückhaltung geübt werden. Bei erheblichen Zweifeln soll dem Anrufer angeboten werden, persönlich vorzusprechen. Verweigert der Anrufer dies, muss die Auskunftserteilung unterbleiben.

Handelt es sich beim Auskunftersuchenden nicht um den Betroffenen selbst, liegt eine [Auskunft an Dritte](#) vor, für die weitere Besonderheiten zu beachten sind.

### 6.1.3.3 Mitwirkung des Betroffenen

In seinem Antrag soll der Betroffene die Art der Sozialdaten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnen. Akten sind schwerer auszuwerten als automatisierte Daten. Es kann z. B. nicht verlangt werden, dass der gesamte Aktenbestand überprüft wird. Die Auskunftsverpflichtung besteht nur, wenn der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen (z. B. Versicherungsnummer, Aktenzeichen usw.).

### 6.1.3.4 Unterbleiben der Auskunftserteilung

In folgenden Fällen muss die Auskunftserteilung unterbleiben, so dass der Betroffene keinen Anspruch auf die gewünschte Auskunft hat:

- Die Auskunft würde die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der verantwortlichen Stelle gefährden. Diese Gefährdung muss konkret vorliegen. Sie muss zudem auf dem Inhalt der Auskunft beruhen (z. B. ist die Überwachung des Beitragseinzugs gefährdet).

Eine Überlastung der verantwortlichen Stelle (z. B. wegen einer großen Anzahl von Auskunftersuchen) berechtigt **nicht** zum Verweigern der Auskunftserteilung.



[Menü](#)

- Die Daten müssen ihrem Wesen nach geheim gehalten werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden müssen. Grundsätzlich dürfen daher Name und Anschrift eines Informanten nicht mitgeteilt werden. Der Informant hat i.d.R. ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung. Auskünfte an den Betroffenen können jedoch dann gegeben werden, wenn der Informant offensichtlich wider besseres Wissen oder leichtfertig falsche Informationen gegeben hat; insbesondere dienen solche Auskünfte der Erstattung von Anzeigen wegen falscher Verdächtigung ([§ 164 StGB](#)) durch den Betroffenen.
- Der Betroffene hat außerdem kein Auskunftsrecht, wenn die Auskunftserteilung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde **und**
  - a) es sich um archivierte Sozialdaten handelt (deren Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Aufgabenerledigung nicht mehr erforderlich ist, die aber auf Grund besonderer Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden dürfen) oder
  - b) die Daten ausschließlich für die Datensicherung oder Datenschutzkontrolle gespeichert sind.

Die Auskunftsverweigerung muss i.d.R. begründet werden.

**Ausnahme:**

Wenn durch die Begründung der Zweck der Auskunftsverweigerung gefährdet würde, muss keine Begründung erfolgen. Stattdessen muss der Betroffene darauf hingewiesen werden, dass er sich an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden kann.

#### 6.1.3.5 Art/Umfang der Auskunftserteilung

Es reicht nicht aus, dem Betroffenen lediglich mitzuteilen, dass bestimmte Daten über ihn gespeichert sind. Es muss auch die Verwendung erläutert werden. (z.B. „Zu den in § ... SGB III genannten Zwecken sind bei uns zu ihrer Person nachfolgende Daten gespeichert: Name, Anschrift,...“). Die Auskunft muss für den Betroffenen verständlich sein, so dass z.B. Speicherauszüge gegebenenfalls zu erläutern sind.

Die Art der Auskunftserteilung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der BA. Möglich ist die Übersendung einer Abschrift bzw. eines Speicherauszugs oder die Gewährung der Einsichtnahme in die Unterlagen durch [Akteneinsicht](#). Bei Akteneinsicht ist der Teamleiter einzuschalten.

#### 6.1.4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Der Auskunftsanspruch nach [§ 83 SGB X](#) geht dem Auskunftsanspruch nach dem IFG spezialgesetzlich vor, so dass das IFG keine zusätzliche Anwendung findet. Zum IFG siehe [HE/GA 11/06 lfd. Nr. 15](#).

#### 6.1.5 Ergänzende Hinweise

Die Auskunftserteilung ist **unentgeltlich**; es dürfen keine Gebühren, Auslagen oder Porto verlangt werden.

Der Auskunftsanspruch ist **unabdingbar**, d.h. er kann nicht zum Nachteil [§ 84a SGB X](#) des Betroffenen geändert werden.

Der Betroffene kann auch Auskunft darüber verlangen, dass über ihn bestimmte Daten nicht bzw. keine Daten gespeichert sind, sog. Negativauskunft.

**Ärztliche Gutachten** werden Betroffenen nur vom ärztlichen Dienst eröffnet.

Ausnahme:

Im ärztlichen Gutachten ist kenntlich gemacht, dass es ohne Arzt eröffnet werden kann.

Bei **psychologischen Gutachten** sind weitere Besonderheiten zu beachten. Siehe hierzu [HE/GA 09/08, lfd. Nr. 24.](#)

## 6.2 Auskunft über Sozialdaten an Dritte

### 6.2.1 Rechtsgrundlage

[§ 36 SGB I](#)

[§ 83 SGB X](#)

Bei **psychologischen Gutachten** sind weitere Besonderheiten zu beachten. Siehe hierzu [HE/GA 09/08, lfd. Nr. 24.](#)

### 6.2.2 Definition

Die Erteilung der Auskunft erfolgt nicht an den Betroffenen selbst, sondern an eine dritte Person, die **im Namen des Betroffenen** für diesen handelt.

#### 6.2.2.1 Berechtigung

Allgemein gilt der Grundsatz, dass Auskunft an Dritte nur erteilt werden darf, wenn diese zum Empfang der Daten berechtigt sind. **Diese Berechtigung muss zweifelsfrei nachgewiesen werden.**

Daher muss i.d.R. eine **schriftliche Vollmacht** des Betroffenen vorgelegt werden. Diese muss eindeutig zum Empfang der verlangten Auskunft berechtigen. Ansonsten ist eine Auskunftserteilung nicht zulässig. Eltern minderjähriger Betroffener haben i.d.R. auch ohne Vollmacht einen Auskunftsanspruch. **Dies gilt jedoch nicht, wenn sie nicht sorgeberechtigt sind.** Bestehen bezüglich der Sorgeberechtigung Zweifel, muss diese eindeutig nachgewiesen werden. Zweifel bestehen vor allem bei getrennt lebenden Eltern.

Hat ein mindestens fünfzehnjähriges Kind einen Antrag auf Sozialleistungen gestellt, soll der Leistungsträger den gesetzlichen Vertreter gem. [§ 36 Absatz 1 Satz 2 SGB I](#) sowohl über die Antragstellung als auch über die erbrachten Sozialleistungen unterrichten.

**Sonstige Stellen müssen immer ihr berechtigtes Interesse an der Auskunft begründen. Die Auskünfte sind näher zu bezeichnen und es ist zu belegen, dass die Informationen unbedingt erforderlich sind. Es gelten die Grundsätze der [Übermittlung](#) von Sozialdaten.**

### 6.2.3 Ergänzende Hinweise

Hinsichtlich der Bevollmächtigung von Ehegatten/Eltern gilt zudem folgende Besonderheit:

Aufgrund [§ 13 SGB X](#) in Verbindung mit [§ 73 SGG](#) kann bei Ehegatten und Verwandten in gerader Linie - das sind auch Eltern - die Vollmacht unterstellt werden. Wenn dies der Fall ist, muss also keine Vollmacht mehr vorgelegt werden.

Es handelt sich hierbei um eine Entscheidung, die in das pflichtgemäße Ermessen der BA gestellt ist. Eine Vollmacht ist dann **nicht** zu unterstellen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die vertretene Person mit der jeweiligen Handlung/Erklärung nicht einverstanden ist. Ein solcher Anhaltspunkt kann dann vorliegen, wenn ein Betroffener nicht mehr bei den Eltern wohnt.

**Grundsätzlich ist bei der Unterstellung der Vollmacht Zurückhaltung geboten; im Zweifelsfall ist daher die Vorlage der schriftlichen Bevollmächtigung erforderlich.**

Sog. Negativauskünfte, d.h. dass über eine bestimmte Person bestimmte Daten nicht bzw. keine Daten gespeichert sind, sind genauso sensibel zu behandeln wie die sonstigen Auskünfte.

Werden Auskünfte an unberechtigte Personen erteilt, können daraus [Schadensersatzansprüche sowie dienst- und strafrechtliche Folgen](#) entstehen.

### **6.3 Akteneinsicht**

#### **6.3.1 Rechtsgrundlage**

[§ 25 SGB X](#)

[§ 83 SGB X](#)

#### **6.3.2 Definition**

Akteneinsicht ist das Recht des Betroffenen, Einsicht in die Akten zu nehmen, in denen seine Sozialdaten gespeichert sind. Es ist ein Unterfall des [Auskunftsanspruchs](#). Das Recht kann auch die Anfertigung von Fotokopien beinhalten.

#### **6.3.3 Prüfungsreihenfolge**

##### **6.3.3.1 Abgrenzung**

Das Recht nach [§ 83 SGB X](#) besteht für jeden von einer Speicherung Betroffenen über die zu seiner Person gespeicherten Sozialdaten, egal ob sie in Akten oder Dateien gespeichert sind.



[Menü](#)

Die Gewährung von Akteneinsicht nach [§ 25 SGB X](#) kommt hingegen nur dann in Frage, wenn in einem **laufenden Verwaltungsverfahren** Akteneinsicht verlangt wird, um rechtliche Interessen geltend zu machen oder verteidigen zu können.

Diese beiden Ansprüche haben unterschiedliche Voraussetzungen und Ziele, schließen sich aber nicht gegenseitig aus.

### 6.3.3.2 Weitere Prüfung

vgl. [Auskunft über Sozialdaten an den Betroffenen](#)

### 6.3.3.3 Ergänzende Hinweise

Bei Akteneinsicht ist der Teamleiter einzuschalten.

## 7 Berichtigung, Sperrung und Löschung von Sozialdaten; Widerspruchsrecht

### Inhalt

- 7.1 [Rechtsgrundlage](#)
- 7.2 [Definitionen](#)
  - 7.2.1 [Berichtigung](#)
  - 7.2.2 [Sperrung](#)
  - 7.2.3 [Löschung](#)
- 7.3. [Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung oder Löschung](#)
  - 7.3.1 [Allgemeines](#)
    - 7.3.1.1 [Was ist zu tun, wenn über die Richtigkeit der Daten Uneinigkeit besteht?](#)
    - 7.3.1.2 [Wie wird die Berichtigung, Sperrung oder Löschung vorgenommen](#)
    - 7.3.1.3 [Pflicht, andere Stellen über die Berichtigung, Sperrung oder Löschung nachträglich zu informieren](#)
  - 7.3.2 [Rangverhältnis zwischen Berichtigung, Sperrung und Löschung](#)
  - 7.3.3 [Besonderheiten bei der Sperrung](#)
  - 7.3.4 [Besonderheiten bei der Löschung](#)
  - 7.3.5 [Vorrang der Sicherung von Archivgut vor der Berichtigung, Sperrung oder Löschung](#)
- 7.4 [Widerspruch eines Betroffenen gegen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten](#)



## 7.1 Rechtsgrundlage

[§ 84 SGB X](#)

[§ 20 Absatz 5 BDSG](#)

## 7.2 Definitionen

### 7.2.1 Berichtigung

Berichtigung bedeutet, dass die Korrektur einer Unrichtigkeit durch Entfernung, Ergänzung oder Auswechslung der Daten vorgenommen wird. Unrichtig sind Sozialdaten, wenn sie Informationen enthalten, die mit der Wirklichkeit nicht übereinstimmen oder unvollständig sind.

### 7.2.2 Sperrung

[§ 67 Absatz 6  
Satz 2 Nr. 4  
SGB X](#)

Sperrung bedeutet das vollständige oder teilweise Untersagen der weiteren Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten durch entsprechende Kennzeichnung. Das heißt, dass die Daten nur noch eingeschränkt verarbeitet oder genutzt werden dürfen und dass diese Beschränkung auch kenntlich zu machen ist, z.B. durch Hinzufügen eines Sperrvermerks. Die jeweilige Art der Kennzeichnung ist von den programmtechnischen Möglichkeiten abhängig.

### 7.2.3 Löschung

[§ 67 Absatz 6  
Satz 2 Nr. 5  
SGB X](#)

Löschung bedeutet das unwiederbringliche Unkenntlichmachen oder Beseitigen unzulässig gespeicherter oder nicht mehr erforderlicher Sozialdaten, letzteres unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen des Betroffenen am Erhalt der Daten. Die Löschung kann in verschiedenen Formen erfolgen, z.B. durch Entnahme und physische Vernichtung der Akten(teile) oder durch Schwärzung. Welche Form die richtige ist, muss jeweils im Einzelfall festgestellt werden; so kann die Schwärzung in Personalakten eine Negativkennzeichnung und damit unzulässig sein. Wirklichkeit nicht übereinstimmen oder unvollständig sind.

Die Daten müssen unlesbar und nicht mehr nutzbar sein. Dies gilt sinngemäß auch für elektronisch gespeicherte Daten.

### **7.3 Verfahren bei der Berichtigung, Sperrung oder Löschung**

#### **7.3.1 Allgemeines**

##### **7.3.1.1 Was ist zu tun, wenn über die Richtigkeit der Daten Uneinigkeit besteht?**

Wird die Richtigkeit der Sozialdaten vom Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, ist diese ungeklärte Sachlage in geeigneter Weise in den Akten (z.B. durch einen Vermerk) festzuhalten. Die weitere Nutzung oder Übermittlung der entsprechenden Daten darf dann nur noch mit einem Hinweis auf diese ungeklärte Sachlage erfolgen.

##### **7.3.1.2 Wie wird die Berichtigung, Sperrung oder Löschung vorgenommen**

Die konkrete Vornahme erfolgt nach wie unter 7.2 beschrieben und unter Beachtung der bei 7.3.2 – 7.3.5 angegebenen Besonderheiten.

Die Berichtigung, Sperrung oder Löschung ist kein Verwaltungs-, sondern ein Realakt. Wird allerdings ein entsprechender Antrag abgelehnt, stellt dies einen Verwaltungsakt dar. Anfallender Schriftwechsel ist in der Verfahrensakte abzulegen.

##### **7.3.1.3 Pflicht, andere Stellen über die Berichtigung, Sperrung oder Löschung nachträglich zu informieren**

[§ 84 Absatz 5 SGB X](#)

Von der Berichtigung, Sperrung oder Löschung sind alle Stellen zu ver-

ständigen, denen im Rahmen einer Datenübermittlung die jeweiligen Daten zur Speicherung weiter gegeben worden sind. Dasselbe gilt für den

Fall, dass die Richtigkeit von Sozialdaten bestritten bzw. nicht mehr bestritten wird. Die Informationspflicht ist vor allem bei automatisierten Ab-rufverfahren von Belang. Eine Ausnahme kann nur gemacht werden, wenn die Information einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordert und schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen.

### 7.3.2 Rangverhältnis zwischen Berichtigung, Sperrung und Löschung

Der Unterschied zwischen Berichtigung einerseits und Sperrung/Löschung andererseits liegt darin, dass es bei der Berichtigung nur um den Inhalt, nicht um die grundsätzliche Existenz der gespeicherten Daten geht.

Die Sperrung ist wiederum ein Unterfall der Löschung. Wann die Sperrung einer Löschung vorgeht, wird in [§ 84 Absatz 3 SGB X](#) geregelt. Danach ist eine Sperrung vorrangig, wenn:

- normierte Aufbewahrungspflichten entgegenstehen,
- eine Interessenabwägung ergibt, dass eine Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigen würde (z.B. Löschung von Beweismitteln),
- eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nicht mit angemessenem Aufwand möglich ist (z.B. wenn die Sozialdaten auf sog. WORM - Datenträger (write once, read many) abgelegt wurden).

### 7.3.3 Besonderheiten bei der Sperrung

Gesperrte Daten dürfen, wie bei der Definition unter 7.2.2 bereits erläutert, nur noch mit einem Sperrvermerk verwendet werden.

Eine weitere Übermittlung oder Nutzung ist zudem grundsätzlich nur noch mit schriftlicher [Einwilligung](#) des Betroffenen möglich.

[§ 67 b Absatz 2 SGB X](#)

Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis regelt [§ 84 Absatz 4 SGB X](#). Danach kann eine Übermittlung/Nutzung auch ohne Einwilligung erfolgen, wenn sie unerlässlich ist:

- zu wissenschaftlichen Zwecken,
- zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
- aus einem sonstigen, im überwiegenden Interesse der verantwortlichen Stelle oder des Übermittlungsempfängers liegendem Grund (Beispiele: gesperrte Daten werden zum Wiederaufbau einer verloren gegangenen Datei benötigt; das Kind eines Kindergeldberechtigten benötigt Auskunft).

#### 7.3.4 Besonderheiten bei der Löschung

Sozialdaten müssen, wie bei der Definition unter 7.2.3 erläutert, gelöscht werden, wenn ihre Speicherung unzulässig ist, das heißt, wenn die Voraussetzungen des [§ 67 b SGB X](#) und des [§ 67 c SGB X](#) nicht (mehr) gegeben sind. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn keine Einwilligung (mehr) vorliegt (z.B. weil sie widerrufen wurde) oder die Daten nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der verantwortlichen Stelle nach dem SGB benötigt werden.

Des Weiteren sind die Sozialdaten zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Das heißt, dass der Zweck, zu dem die Daten gespeichert wurden, nicht mehr besteht und die Aufgabenerfüllung endgültig erledigt ist. Die Erforderlichkeit der Speicherung ist unter Berücksichtigung von gesetzlichen / internen Löscho- bzw. Aufbewahrungspflichten daher regelmäßig zu überprüfen. Auf die [Vorschriften der Aktenordnung bzw. des -plans](#) wird hingewiesen. Es darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. Dies z.B., weil zu erwarten ist, dass in zukünftigen Leistungsfällen auf die zwar aktuell nicht benötigten, aber später nur schwer rekonstruierbaren Daten zurückgegriffen werden muss.

### **7.3.5 Vorrang der Sicherung von Archivgut vor der Berichtigung, Sperrung oder Löschung**

Durch den Verweis in [§ 84 Absatz 6 SGB X](#) auf [§ 71 Absatz 1 Satz 3 SGB X](#) wird sichergestellt, dass die Berichtigung, Sperrung oder Löschung von Sozialdaten unterbleiben muss, wenn eine vorrangige Abgabe der Daten an das Bundesarchiv oder an das jeweilige Landesarchiv (nicht gemeint ist ein eigenes Behördenarchiv) in Frage kommt.

Wann eine solche Abgabe in Frage kommt, regelt das Bundesarchivgesetz.

Auch offensichtlich falsche Sozialdaten können Archivgut darstellen, z.B. wenn mit ihnen eine folgenschwere Fehlentscheidung der Verwaltung oder der Gerichte dokumentiert werden kann. Bis zur Entscheidung über die Archivwürdigkeit dürfen die Daten nicht gelöscht werden, sind aber zu sperren (Sperrvermerk).

### **7.4 Widerspruch eines Betroffenen gegen die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Sozialdaten**

Gemäß [§ 84 Absatz 1 a SGB X](#) gilt [§ 20 Absatz 5 BDSG](#) entsprechend. Damit wurde auch für Sozialdaten ein Widerspruchsrecht des Betroffenen gegen die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung seiner Sozialdaten durch die verantwortliche Stelle geschaffen. Voraussetzung ist, dass das schutzwürdige Interesse wegen einer besonderen persönlichen Situation des Betroffenen das Interesse der verantwortlichen Stelle an der Erhebung, Nutzung oder Verarbeitung überwiegt. Ein Widerspruchsrecht ist aber ausgeschlossen, wenn eine Rechtsvorschrift zu der Erhebung, Nutzung oder Verarbeitung verpflichtet. Eine solche Verpflichtung besteht bei Sozialdaten häufig, so dass ein Widerspruchsrecht in vielen Fällen ausgeschlossen sein wird.



[Menü](#)

## 8 Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes

### Inhalt

- 8.1 [Rechtsgrundlage](#)
- 8.2 [Definition](#)
- 8.3 [Maßnahmen](#)
  - 8.3.1 [Zutrittskontrolle](#)
  - 8.3.2 [Zugangskontrolle](#)
  - 8.3.3 [Zugriffskontrolle](#)
  - 8.3.4 [Weitergabekontrolle](#)
  - 8.3.5 [Eingabekontrolle](#)
  - 8.3.6 [Auftragskontrolle](#)
  - 8.3.7 [Verfügbarkeitskontrolle](#)
  - 8.3.8 [Trennungsgebot](#)
- 8.4 [Ergänzende Hinweise](#)



## 8.1 Rechtsgrundlage

[§ 9 BDSG](#)

[einschl. der Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#)

[§ 78a SGB X](#)

[einschl. der Anlage zu § 78a SGB X](#)

## 8.2 Definition

Die Bundesagentur für Arbeit muss die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes treffen. Maßnahmen sind erforderlich, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

## 8.3 Maßnahmen

Werden personenbezogene Daten bzw. Sozialdaten automatisiert verarbeitet oder genutzt, sind insbesondere die unter 8.3.1 ff erläuterten Maßnahmen zu treffen.

Hinweis: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle betriebs- oder geschäftsbezogenen Daten, auch von juristischen Personen, die Geheimnischarakter haben.

[§ 35 Absatz 4 SGB I](#);

[§ 67 Absatz 1 Satz 2 SGB X](#)

Für die nichtautomatisierte Datenverarbeitung lassen sich diesen Maßnahmen Anregungen für die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen entnehmen.

Diese Maßnahmen sind in der [Meldung für das Verzeichnisse](#) festzuhalten und i.d.R. in einem Sicherheitskonzept auszuführen.



[Menü](#)

### 8.3.1 Zutrittskontrolle

Unbefugten ist der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, zu verwehren.

Die Zutrittskontrolle ist **räumlich** zu verstehen. Von Bedeutung sind u.a.: Ausreichende Absicherung der Räume (Türen, Türschlösser, Licht- und Lüftungsschächte, Fenster, elektronische Türöffner), Bewachung, besetzte Pforte, Auf- und Abschließen der Räume bei Arbeitsbeginn bzw. –ende, Überwachungseinrichtungen, Ausweisregelungen, Trennung von Bearbeitungs- und Publikumszonen, Besucherbuch, Zutrittskontrollsystem (Ausweisleser, Magnetkarte), räumliche Sicherheit bei Telearbeit.

Nr. 1 der [Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#) bzw. der [Anlage zu § 78 a SGB X](#)

### 8.3.2 Zugangskontrolle

Die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme durch Unbefugte ist zu verhindern.

Von Bedeutung sind insbesondere Benutzeridentifikation und Authentisierung durch geeignete Passwortverfahren, automatische Sperrung der Bildschirme bei Pausen.

Nr. 2 der [Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#) bzw. der [Anlage zu § 78 a SGB X](#)

### 8.3.3 Zugriffskontrolle

Über die Berechtigung hinausgehende Tätigkeiten im Datenverarbeitungssystem sind jederzeit zu verhindern.

Möglichkeiten zur Gewährleistung der Zugriffskontrolle sind die Ausgestaltung eines Berechtigungskonzepts und der Zugriffsrechte anhand der Erfordernisse der Aufgabenerledigung sowie die Protokollierung der Zugriffe.

Nr. 3 der [Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#) bzw. der [Anlage zu § 78 a SGB X](#)

[Menü](#)

#### **8.3.4 Weitgabekontrolle**

Hierzu zählen Maßnahmen bei Transport, Übertragung und Übermittlung von Daten. Es muss gewährleistet sein, dass die Daten hierbei nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können und dass festgestellt werden kann, an welche Stellen eine Übermittlung von Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Nr. 4 der [Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#) bzw. der [Anlage zu § 78 a SGB X](#)

#### **8.3.5 Eingabekontrolle**

Hierunter fallen Maßnahmen, die eine nachträgliche Überprüfung ermöglichen, ob und von wem Daten eingegeben, verändert oder gelöscht wurden.

Hierzu zählen Protokollierungssysteme und Protokollauswertungen sowie die Dokumentation der Eingabeverfahren mit Festlegung der für die Erstellung von Datenträgern und der Bearbeitung von Daten Befugten.

Nr. 5 der [Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#) bzw. der [Anlage zu § 78 a SGB X](#)

#### **8.3.6 Auftragskontrolle**

Dies sind Maßnahmen, die gewährleisten, dass Daten, die [im Auftrag verarbeitet](#) werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können. Auch Maßnahmen zur Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zählen hierzu.

Im Einzelnen sind u.a. die sorgfältige Auswahl des Auftragnehmers, klare und nachweisbare Auftrags-/Weisungserteilung, eindeutige Regelung der Verantwortlichkeiten, Kontrolle der Arbeitsergebnisse und der Unterauftragnehmer sowie die Vereinbarung von Vertragsstrafen bei Verletzung von Sicherungsmaßnahmen zu prüfen.

Nr. 6 der [Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#) bzw. der [Anlage zu § 78 a SGB X](#)



[Menü](#)

### 8.3.7 Verfügbarkeitskontrolle

Hierunter versteht man Maßnahmen zum Schutz der Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust.

Beispiele sind Brandschutzeinrichtungen, getrennte Aufbewahrung von Sicherungsdatenträgern, Back up Verfahren, Virenschutz/ Firewall, Notfallplan.

Nr. 7 der [Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#) bzw. der [Anlage zu § 78 a SGB X](#)

### 8.3.8 Trennungsgebot

Hierunter fallen Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden. Die elektronische Zusammenführung dieser Daten ist zu verhindern.

→ Hintergrund: [Zweckbindungsprinzip](#)

Nr. 8 der [Anlage zu § 9 Satz 1 BDSG](#) bzw. der [Anlage zu § 78 a SGB X](#)

### 8.4 Ergänzende Hinweise

Die Notwendigkeit der Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes wächst mit steigender Sensibilität der zu verarbeitenden Daten. Beispielsweise bedürfen die Daten des ärztlichen oder psychologischen Dienstes eines weitergehenden Schutzes als z.B. allgemeine Beschäftigungsdaten.



[Menü](#)

## 9 Zusammenarbeit mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI)

### Inhalt

- 9.1 [Rechtsgrundlage](#)
- 9.2 [Allgemeine Informationen zum BfDI](#)
- 9.3 [Kontrollbefugnisse des BfDI](#)
  - 9.3.1 [Kontrolle der BA durch den BfDI](#)
  - 9.3.2 [Kontrollbesuche](#)
- 9.4. [Bearbeitung von Bürgereingaben \(„Petenteneingaben“\)](#)
  - 9.4.1 [Allgemeines](#)
  - 9.4.2 [Verfahren bei Bürgereingaben \(„Petenteneingaben“\)](#)
- 9.5 [Zuständigkeiten der Landesdatenschutzbeauftragten](#)



## 9.1 Rechtsgrundlage

[§ 24 BDSG](#)

[§ 25 BDSG](#)

[§ 26 BDSG](#)

## 9.2 Allgemeine Informationen zum BfDI

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit Sitz in Bonn (<http://www.bfdi.bund.de>) wird auf Vorschlag der Bundesregierung vom Deutschen Bundestag mit der Mehrheit seiner Stimmen gewählt. Der Bundespräsident ernennt ihn. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre; er kann einmal wieder gewählt werden. Der BfDI steht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis, ist aber in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung.

Allgemein stellt sich die Aufgabe des BfDI - hinsichtlich des Datenschutzes - als umfassende Rechtskontrolle dar, die aber auch der ständigen

Verbesserung und Fortentwicklung des Datenschutzes in der Praxis und auf der Ebene der Gesetzgebung dient. Der BfDI ist vor allem für die datenschutzrechtliche Beratung und Kontrolle von öffentlichen Stellen, darunter auch die BA, zuständig, siehe [§ 24 BDSG](#). Die Anwendbarkeit der §§ 24 bis 26 BDSG ergibt sich für den Sozialleistungsbereich aus [§ 81 Absatz 2 Satz 1 SGB X](#).

Seit dem Inkrafttreten des [Informationsfreiheitsgesetzes \(IFG\)](#) zum 1.1.2006 ist der BfDI auch Bundesbeauftragter für die Informationsfreiheit.

### **9.3 Kontrollbefugnisse des BfDI**

#### **9.3.1 Kontrolle der BA durch den BfDI**

Das Gesetz hat keine expliziten Kontrollformen festgelegt, sondern eine umfassende Unterstützungspflicht des BfDI im Gesetz geregelt. Dies bedeutet aber nicht, dass lediglich eine Amtshilfepflicht der BA besteht, sondern eine komplexe Pflicht zur Zusammenarbeit, die nicht nur auf Aufforderung geschieht. Auskunft, Akteneinsicht in personenbezogene Daten und Datenverarbeitungsprogramme sowie Zutritt sind nur wenige Beispiele.

Die Unterstützung des BfDI geht im Zweifelsfall der sonstigen Aufgabenerledigung vor.

#### **9.3.2 Kontrollbesuche**

Der BfDI kann nicht nur vor Ort (Akten-)Einsicht nehmen, sondern auch Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen überprüfen. Dafür kann er auch externe technische Sachverständige heranziehen.

### **9.4 Bearbeitung von Bürgereingaben („Petenteneingaben“)**

#### **9.4.1 Allgemeines**

Jeder betroffene Bürger („Petent“) kann den BfDI anrufen, wenn er sich bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten – in diesem Fall durch die BA - in seinen Rechten verletzt fühlt. Petenten können sich zwar auch direkt an den Datenschutzbeauftragten der BA wenden, sind aber nicht gehindert, auch oder nur beim BfDI eine Eingabe einzureichen. Der BfDI kann Verstöße von Amts wegen beanstanden und die BA zu einer Stellungnahme auffordern, hat allerdings kein Weisungsrecht.

#### 9.4.2 Verfahren bei Bürgereingaben („Petenteneingaben“)

Datenschutzrechtliche Petenteneingaben werden von VA 2 in der Zentrale (nicht vom KRM) bearbeitet. Gehen Beschwerden direkt beim Datenschutzbeauftragten der BA ein, antwortet dieser auch direkt dem Petenten. Die Eingaben sind immer als Sofortsache zu behandeln.

Das Verfahren von Petenteneingaben, die über den BfDI gehen, läuft folgendermaßen ab:

Der BfDI schreibt direkt die betroffene Agentur für Arbeit, in der sich der Datenschutzverstoß laut Angabe des Petenten ereignet haben soll, mit der Aufforderung zur Stellungnahme an.

Parallel gibt der BfDI eine Nachricht über die Petenteneingabe an VA 2 der Zentrale. VA 2 schickt daraufhin eine Kopie dieses nachrichtlichen Schreibens des BfDI an die entsprechende Regionaldirektion, damit seitens der RD die Stellungnahme der Agentur gegebenenfalls ergänzt werden kann.

Diese Stellungnahme wird dann von der Regionaldirektion zur abschließenden Bearbeitung an VA 2 weitergeleitet.

**Wichtig:** Die Agentur für Arbeit / Regionaldirektion darf ihre Stellungnahme **nicht** direkt an den BfDI senden.

Eine endgültige Stellungnahme an den BfDI wird anschließend durch VA2 verfasst. Der ermittelte Sachverhalt wird hierin dargestellt und insbesondere aus datenschutzrechtlicher Sicht gewürdigt. VA 2 holt hierzu ggf. auch Auskünfte von Fachabteilungen ein, die der Beantwortung der Eingabe dienlich sind.



## 9.5 Zuständigkeiten der Landesdatenschutzbeauftragten

[§ 38 BDSG](#)

Der BfDI arbeitet mit den Landesbeauftragten für den Datenschutz (LfD) zusammen, ist diesen gegenüber aber nicht weisungsbefugt. Die LfD sind Aufsichtsbehörde der Länderverwaltungen, in einigen Bundesländern auch von Teilen der Privatwirtschaft.

Die Zuständigkeit für die Kontrolle des Sozialversicherungsbereichs durch die LfD regelt [§ 81 Absatz 2 Satz 2 SGB X](#). Öffentliche Stellen der Länder (dazu gehören nicht die RDen und AA) werden danach durch die LfD kontrolliert. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem jeweiligen Landesdatenschutzgesetz.

Hinsichtlich der ARGE n haben die LfD die voll umfängliche datenschutzrechtliche Kontrollkompetenz, während der BfDI für die zentralen IT-Verfahren der BA zuständig ist.



[Menü](#)

## 10      **Datenschutz und Kommunikationseinrichtungen**

### Inhalt

- 10.1      [Internet](#)
- 10.2      [E-Mail-Verkehr](#)
- 10.3      [Telefonie](#)
- 10.4      [Telefax](#)

## 10.1 Internet

Um den Internetzugang am Arbeitsplatz grundsätzlich zu ermöglichen, darf der Dienstherr die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Daten, die nur zur Gewährleistung der Datensicherheit benötigt werden, dürfen nur zu diesem Zweck vorübergehend protokolliert und ausgewertet werden. Eine Verwertung zur Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

Die BA erlaubt die Nutzung des Internets ausschließlich zu dienstlichen Zwecken.

Die [Erhebung](#) und [Verarbeitung](#) von Daten über das Nutzungsverhalten der Beschäftigten richtet sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Der Dienstherr darf stichprobenartig prüfen, ob die Internet-Nutzung der Beschäftigten dienstlicher Natur ist. Eine Totalüberwachung/Vollkontrolle ist ein schwerwiegender Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der Beschäftigten und daher i.d.R. aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unzulässig. Dies kann nur im Einzelfall bei konkretem Missbrauchsverdacht zulässig sein.

Regelungen dazu ergeben sich im Übrigen aus der [IKT-Dienstvereinbarung](#).

## 10.2 E-Mail-Verkehr

Der E-Mail-Verkehr ist ein wesentlicher Bestandteil moderner, effizienter Bürokommunikation. Er birgt jedoch datenschutzrechtliche Gefahren.

Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass die adressierte Stelle oder Person die E-Mail nicht erhält, dass unbefugte Dritte Kenntnis von deren Inhalt erlangen, und dass der Mailinhalt verändert wird. E-Mails haben Postkartencharakter und können leicht mitgelesen werden.



[Menü](#)

Zwar ist es grundsätzlich zulässig, Dokumente mit Hilfe der elektronischen Post sowohl an interne und externe Empfänger als E-Mail zu versenden. Sensible Informationen – zu denen personenbezogene Daten gehören – dürfen jedoch nicht über E-Mail gesendet werden. Sofern eine externe Behörde per E-Mail personenbezogene Daten erhalten möchte, ist dies daher rechtlich nicht zulässig.

Eine Ausnahme gilt für den BA-internen E-Mail-Verkehr. Auch hier gilt aber ein möglichst restriktiver Umgang im Versand von E-Mails und Anhängen, die geheimhaltungsbedürftige personenbezogene Daten enthalten.

Die Betreffzeilen dürfen keine Klarnamen enthalten (z.B. betrifft: Max Mustermann, Kdnr.: ..., geb. am: ...).

Postweg (Verschlussmappe), [Telefax](#) oder persönliche Weitergabe innerhalb der Dienststelle sind vorzuziehen.

Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Versand trägt der zuständige Bearbeiter.

Von ein- und ausgehenden dienstlichen E-Mails seiner Beschäftigten darf der Dienstherr im selben Maße Kenntnis nehmen wie von deren dienstlichem Schriftverkehr.

Die private E-Mail-Nutzung innerhalb der BA sowie nach außen ist

grundsätzlich untersagt und kann dienst- bzw. arbeitsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die Ausübung der Dienstaufsicht darf allerdings nur in angemessenem Rahmen erfolgen, d.h. insbesondere bei einem konkreten Missbrauchsverdacht im konkreten Einzelfall. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle ist unzulässig.

Regelungen dazu ergeben sich im Übrigen aus der [IKT-Dienstvereinbarung](#).

Bei **eingehenden** privaten E-Mails von Dritten muss der Arbeitgeber aber das strafrechtlich geschützte Fernmeldegeheimnis nach [Art. 10 GG](#) bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß [Art. 2 Absatz. 1](#) i.V.m. [Art. 1 Absatz 1 GG](#) wahren. (Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt das Fernmeldegeheimnis nur während des Übertragungsvorgangs; mit Eingang bzw. Speicherung der E-Mail greift der Schutz aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung.) Das heißt aber wiederum nicht, dass das Fernmeldegeheimnis bzw. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schrankenlos gewährleistet ist. Dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entsprechende Kontrollen sind auch hier gestattet, z.B. wenn eine Gefahrenlage besteht, die gegenüber der Wahrung der Interessen der betroffenen Mitarbeiter überwiegt. Dies kann zum Beispiel ein Virengriff sein oder der Verdacht auf die Begehung von Straftaten.

### 10.3 Telefonie

Ihr Telefon (auch Diensthandy / Blackberry) ist vor einer unbefugten Benutzung zu schützen. Sofern Sie Telefonate führen, in denen über Sozialdaten oder andere Personendaten gesprochen wird, müssen Sie vorher in besonderem Maße sicherstellen, dass keine unbefugten Personen mithören können bzw. die Türe zu Ihrem Zimmer geschlossen ist. Dies gilt insbesondere, wenn Sie Kundenkontakt haben oder in einem Großraumbüro arbeiten.

Insbesondere in Service- bzw. Call-Centern ergeben sich Besonderheiten für die Mithörproblematik. Die Arbeitsplätze sind so zu gestalten, dass ein auch ungewolltes Mithören weitgehend unterbleibt.

Auch Mitarbeiter von Call-Centern sind durch das Fernmeldegeheimnis geschützt, [Art. 10 GG](#) i.V.m. [§ 88 TKG](#) Heimliches Mithören oder Aufzeichnen eines Gesprächs mit einem Kunden durch den Arbeitgeber ist grundsätzlich rechtswidrig. Ausnahmen ergeben sich für den Anlernpro

zess oder wenn es bei Vorliegen eines Verdachts oder eines hohen Sicherheitsrisikos um die Verhinderung von Straftaten geht. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle darf nicht stattfinden. Auch eine freiwillige Einwilligung in das Mithören durch den Arbeitgeber ist möglich (Arbeitsvertrag), aber nur dann, wenn die „Aufschaltung“ durch ein vorher abgegebenes gesondertes Signal (Ton, Licht) angezeigt wird. Der Kunde soll vor dem Mithören am Telefon davon informiert werden. Das unbefugte Aufzeichnen von Gesprächen kann den Straftatbestand des [§ 201 StGB](#) erfüllen, wenn keine Einwilligung beider Gesprächspartner vorliegt. Eine Ausnahme stellt die Aufklärung von Straftaten bei einem konkreten Verdacht dar. Das Aufzeichnungsverbot gilt auch für so genannte Mystery Calls.

Ein Rechtsanspruch auf die private Nutzung des Telefons besteht zwar grundsätzlich nicht, ist aber nach der [IKT- Dienstvereinbarung](#) erlaubt, jedoch auf das unbedingt Notwendige zu begrenzen. Private Gespräche müssen durch das Vorwählen einer entsprechenden Kennzahl sowie einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) deklariert werden. Auch hier gelten das Fernmeldegeheimnis und das Aufzeichnungsverbot. Ausnahmsweise kann mitgehört werden, wenn es bei Vorliegen eines Verdachts oder eines hohen Sicherheitsrisikos um die Verhinderung von Straftaten geht. Eine Leistungs- und Verhaltenskontrolle darf nicht stattfinden.

#### **10.4      Telefax**

Telefaxsendungen kommen beim erreichten Empfänger offen an. Daher ist bei der Versendung besondere Sorgfalt geboten. Die Gültigkeit der bekannten Anschlussnummer muss gewährleistet sein. Das Versenden des Telefax-Vorblattes (BK-Browser-Vordruck) ermöglicht die übersichtliche Benennung des Empfängers.

Besonders schutzwürdige Daten dürfen nur dann per Telefax übermittelt werden, wenn dies wegen Eilbedürftigkeit geboten und durch besondere

Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Sendung nur dem Richtigen zugeht. Es ist stets damit zu rechnen, dass sich das Empfänger-Faxgerät an öffentlich zugänglichen Orten – z.B. Fluren – befindet.

[Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit](#) gibt hierzu u.a. die folgenden Hinweise:

- Sie tragen die Verantwortung für die durch Sie übermittelten personenbezogenen Daten; prüfen Sie daher genau deren Sensibilität.
- Beachten Sie die für Ihre Behörde/Dienststelle geltenden Anweisungen für die Nutzung des Telefax-Dienstes.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit alle der Sicherheit dienenden Einrichtungen des Gerätes, insbesondere die Anzeige des erreichten Gerätes.
- Vergewissern Sie sich vor einer Sendung, ob der Adressat noch unter der Ihnen bekannten Anschlussnummer erreichbar ist.
- Verständigen Sie sich vor der Absendung besonders sensibler Daten mit dem Adressaten über den konkreten Zeitpunkt der Übermittlung!
- Gewährleisten Sie - möglichst durch persönliche Anwesenheit am Gerät - während der Übertragung von Dokumenten mit personenbezogenen Daten, dass kein Unbefugter in diese Einsicht nehmen kann.
- Verständigen Sie sich nach Empfang einer Sendung mit Ihrem Partner über aufgetretene Mängel und ggf. deren Behebung.
- Erleichtern Sie sich und Ihren Partnern die Nachweisführung (z.B. durch Sendebericht, Vorblatt s.o.)
- Faxübertragungen sind "abhörbar": Was am Telefon nicht gesagt werden darf, darf auch nicht gefaxt werden!
- Beachten Sie bei der Nutzung von Fernkopierern auf PC-Basis neben den erweiterten Möglichkeiten auch die damit verbundenen Risiken; verständigen Sie sich darüber mit Ihrem Datenschutzbeauftragten. Anmerkung: Die Risiken des „PC-Faxes“ insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten sind mit denen des [E-Mail-Verkehrs](#) vergleichbar und entsprechend zu beachten!



[Menü](#)

## 11 Verfahrensmeldung / Vorabkontrolle

### Inhalt

- 11.1 [Rechtsgrundlage](#)
- 11.2 [Verfahrensmeldung](#)
- 11.3 [Vorabkontrolle](#)



## 11.1 Rechtsgrundlage

[§ 4d BDSG](#)

[§ 4e BDSG](#)

[§ 4g BDSG](#)

[§ 9 BDSG](#)

[§ 18 BDSG](#)

## 11.2 Verfahrensmeldung

Verfahren automatisierter Verarbeitungen müssen **vor** ihrer Inbetriebnahme dem Datenschutzbeauftragten der BA (DSB/BA) gemeldet werden („**Verfahrensmeldung**“). Dies ist der Fall bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Unter „Verfahren“ ist nicht jeder einzelne Verarbeitungsvorgang zu verstehen, sondern eine Mehrheit von Verarbeitungen. Die Verfahren müssen in einem sog. Verfahrensverzeichnis geführt werden.

Näheres ist in den Ausfüllhinweisen zur Verfahrensmeldung erläutert.

[Anlage 1 zu HE/GA 01/2007 lfd. Nr. 16](#)

## 11.3 Vorabkontrolle

Automatisierte Verarbeitungen unterliegen dann der **Vorabkontrolle**, wenn sie besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen aufweisen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn besondere Arten personenbezogener Daten verarbeitet werden oder die Daten der Leistungs- und Verhaltenskontrolle des Betroffenen dienen.

Über die Erforderlichkeit der Durchführung der Vorabkontrolle entscheidet im Einzelfall der DSB/BA.

Besondere Arten personenbezogener Daten sind gem. [§ 3 Absatz 9 BDSG](#) Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Die Vorabkontrolle ist hier vorgeschrieben, weil diese Daten der Art nach sensibel sind.

Im Falle einer Datenverarbeitung, die dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der betroffenen Personen zu bewerten, kommt es dagegen nicht auf die Art der Daten an, sondern auf deren Verwendung.

Neben der Qualität der Daten oder deren Verwendung begründen aber nach dem mit [§ 4d Absätze 5 und 6 BDSG](#) umgesetzten Art. 20 der EG-Datenschutzrichtlinie auch neue Technologien spezifische Risiken. Auch wenn nicht klar definiert ist, wann eine Technologie neu und nicht nur eine konsequente Weiterentwicklung ist, können zurzeit Videoüberwachung und biometrische Daten hierzu gerechnet werden.

Der DSB/BA gibt eine Stellungnahme zu dem von ihm geprüften Verfahren ab.

Die Vorabkontrolle ist materiell-rechtliche Zulässigkeitsvoraussetzung für den Einsatz bestimmter Verfahren. Wird diese negativ beschieden, ist der Einsatz rechtswidrig. Wird das Verfahren dennoch in Betrieb genommen, kann dies zu Schadensersatzansprüchen führen!



[Menü](#)

## 12 Sonstige Regelungen des Datenschutzes

### Inhalt

- 12.1 [Folgen unzulässiger Datenverwendung](#)
- 12.2 [Vordrucke der BA](#)
- 12.3 [Organisation des Datenschutzes in der BA](#)
- 12.4 [Verhalten bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen](#)

## 12.1 Folgen unzulässiger Datenverwendung

Wird dem Betroffenen durch eine unzulässige oder unrichtige Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner personenbezogenen Sozialdaten ein Schaden zugefügt, ist die verantwortliche Stelle oder ihr Träger zum **Schadensersatz** verpflichtet. Rechtsgrundlage hierfür ist [§ 82 SGB X](#), [§ 7 BDSG](#).

Eine Datenschutzverletzung, die auch Schäden beim Betroffenen verursacht hat, ist in der Regel ein **Dienstvergehen**. Dienstvergehen können arbeitsrechtlich (bei Angestellten) und dienstrechtlich (bei Beamten) geahndet werden. Arbeitsrechtlich ist die Ahndung z.B. durch Ermahnung, Abmahnung oder Kündigung möglich. Dienstrechtlich kann dies u.a. zu einem Verweis, einer Missbilligung, in schweren Fällen zu Gehaltskürzung oder Rückstufung führen.

Außerdem stellen zahlreiche datenschutzrechtliche Verstöße eine Ordnungswidrigkeit dar, vgl. [§ 85 SGB X](#), [§ 43 BDSG](#). Diese können mit hohen Bußgeldern (bis zu 250.000,- Euro!) geahndet werden. Bei vorsätzlicher Begehung kann sogar ein Straftatbestand ([§ 85a SGB X](#), [§ 44 BDSG](#)) erfüllt sein.

Auch bei Verstößen, die Daten betreffen, die dem Schutz des [§ 203 StGB](#) unterliegen, sind strafrechtliche Konsequenzen denkbar.

## 12.2 Vordrucke der BA

Es sind die zentral erstellten Vordrucke der BA zu verwenden.

Sofern es nach eigener Einschätzung der Dienststellen zwingend erforderlich sein sollte, zusätzlich eigene Vordrucke zu verwenden, müssen diese vor Einsatz dem Bereich VA 2 der Zentrale zur Kenntnis gegeben werden.



[Menü](#)

### **12.3 Organisation des Datenschutzes in der BA**

Zur Organisation des Datenschutzes in der BA beachten Sie bitte die [HE/GA 10/2007, lfd. Nr. 06.](#)

### **12.4 Verhalten bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen**

Bei Unklarheiten hinsichtlich des Verhaltens bei Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüssen wenden Sie sich bitte an VA 2 der Zentrale.

[Menü](#)

## 13      **Ansprechpartner**

Hinweise und Anregungen zu DatBest richten Sie bitte an:

Email : [Florian.Lutz@Arbeitsagentur.de](mailto:Florian.Lutz@Arbeitsagentur.de)

Allgemeine Fragen zum Datenschutz richten Sie bitte an:

Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Stabsstelle VA 2

Email : [BA-Zentrale-VA2](#)